



## Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

zur

# 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

## 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

Isolierte Positivplanung gemäß  
§ 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

(Fassung zur frühzeitigen Beteiligung)

einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Stand: Juni 2024

### Bearbeitung



Ingenieur- und Planungsbüro  
**LANGE** GmbH & Co. KG  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers

Telefon: 0 28 41/ 79 05-0

Telefax: 0 28 41/ 79 05-55

E-Mail: [info@lange-planung.de](mailto:info@lange-planung.de)

### Vorhabenträgerin

#### Gemeinde Hünxe

Der Bürgermeister  
Geschäftsbereich III  
Dorstener Straße 24  
46569 Hünxe

Telefon: 02858 – 69 302

Telefax: 02858 – 69 222

E-Mail: [info@huenxe.de](mailto:info@huenxe.de)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass, Methodik und Kurzcharakteristik</b>	<b>5</b>
1.1 Ziele und Zwecke der 56. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hünxe	5
1.2 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	5
1.3 Rechtsgrundlagen	8
1.4 Grundlagen zur Herleitung des Geltungsbereiches für das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“	13
<b>2. Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>19</b>
2.1 Raumordnungsgesetz (ROG)	19
2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)	19
2.3 Regionalplan Ruhr (RVR)	21
2.4 Flächennutzungsplan	25
2.5 Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope	26
2.5.1 Landschaftsplan	26
2.5.2 Schutzgebiete	26
2.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope	27
2.5.4 Biotopkatasterflächen	27
2.6 Freizeit und Erholung	27
2.7 Wald	28
2.8 Bau- und Bodendenkmäler	29
2.9 Leitungsgebundene Infrastruktur	29
2.10 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen	30
<b>3. Herleitung des Geltungsbereiches und Bewertung der Belange</b>	<b>31</b>
3.1 Herleitung und Bewertung für das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“	31
3.1.1 Bewertung der planerischen Belange	31
3.1.2 Bewertung der konkurrierenden Belange	33
3.1.3 Bewertung technischer und sonstiger konkurrierender Belange	39
3.2 Ergebnis der Herleitung für das Sondergebiet Windenergie Steinberge zur 56. FNP-Änderung	46
<b>4. Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ und Inhalte der Planung</b>	<b>48</b>
4.1 Lage des Geltungsbereiches der 56. FNP-Änderung	48
4.2 Charakteristik des Plangebiets und seiner Umgebung	48
4.3 Inhalte der Planung	49

<b>5. Umweltsituation</b>	<b>52</b>
5.1 Umweltprüfung	52
5.2 NATURA 2000-Thematik	55
5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung	55
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs	58
<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>60</b>
Gesetze und Regelwerke	60
Karten und Planwerke	61
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abbildung 1 Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW, zeichnerische Festlegungen 2. Änderung, 5/2024, o.M. ....	20
Abbildung 2 Auszug aus dem Regionalplan Ruhr, o.M., zeichnerische Festlegungen .....	22
Abbildung 3 Auszug Flächennutzungsplan Nordwestlicher Gemeindebereich (beabsichtigter Geltungsbereich: schwarz-farbene Strichellinie).....	26
Abbildung 4 Festsetzungskarte Landschaftsplan Schermbeck / Hünxe, o.M. (beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie).....	27
Abbildung 5 Übersicht zu den Waldnutzungen (Nadelwald, Mischwald, Laubwald), o.M. (beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie).....	28
Abbildung 6 Auskunft LVR zu vermuteten / eingetragenen Bodendenkmalen, o.M. (beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie).....	29
Abbildung 7 Übersicht zu den Eignungsflächen „Wald“ im Geltungsbereich, o.M. (beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie).....	38
Abbildung 8 Sondergebiet Windenergie Steinberge (Geltungsbereich und Flächendarstellung).....	46
Abbildung 9 Übersichtskarte zur Lage des SO „Windenergie Steinberge“ (56. FNP- Änderung der Gemeinde Hünxe).....	48
Abbildung 10 Übersicht (Luftbild) Sondergebiet SO „Windenergie Steinberge“, o.M. (beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie).....	49
Abbildung 11 Überbaubare und dauerhaft nicht überbaubare Flächen innerhalb des Geltungsbereiches „Sondergebiet SO Windenergie Steinberge“ .....	50

## **PLANUNTERLAGEN**

Plananlage	Planzeichnung (56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe)	1 : 15.000
Plananlage 1	SO „Windenergie Steinberge“: Natur und Landschaft	1 : 15.000
Plananlage 2	SO „Windenergie Steinberge“: Raumstruktur und Raumnutzung	1 : 15.000
Plananlage 3	SO „Windenergie Steinberge“: Anwendung Harte Tabukriterien	1 : 15.000
Plananlage 4	SO „Windenergie Steinberge“: Anwendung Weiche Tabukriterien	1 : 15.000
Plananlage 5	SO „Windenergie Steinberge“: Konkurrierende Belange	1 : 15.000
Plananlage 6	SO „Windenergie Steinberge“: Waldflächen Abschätzung Eignung	1 : 15.000
Plananlage 7	SO „Windenergie Steinberge“: Ergebnis der Herleitung	1 : 15.000
Plananlage 8	SO „Windenergie Steinberge“: Nicht dauerhaft überbaubare Flächen innerhalb des Geltungsbereiches	1 : 15.000

## **ANLAGEN**

Anlage 1	Umweltbericht zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG, Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers, bearbeitet im Juni 2024
----------	--

# **Begründung**

zur

## **56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe**

1. Änderung des sachlichen  
Teilflächennutzungsplans Windenergie

Isolierte Positivplanung  
gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Sondergebiet „Windenergie Steinberge“**

**- Städtebaulicher Teil –**

(Fassung zur frühzeitigen Beteiligung)

## **1. ANLASS, METHODIK UND KURZCHARAKTERISTIK**

### **1.1 Ziele und Zwecke der 56. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hünxe**

Der Windenergie als regenerative Energie kommt als Energieerzeugung im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung eine erneut erhebliche und zunehmende Bedeutung zu. Mit der der Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie ist die Gemeinde Hünxe mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Hünxe nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bereits nachgekommen.

Auf Grund der erheblichen Nachfrage und des Bedarfs von geeigneten und genehmigungsfähigen Standorten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie den erneut geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen beabsichtigt die Gemeinde Hünxe, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet über die in der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe dargestellten drei Konzentrationszonen für die Windenergie hinaus zu schaffen.

Durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplans (1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich) soll daher die Darstellung eines Sondergebiets „Windenergie Steinberge“ als sogenannte Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung auf einer Fläche von insgesamt 145,7 ha in der Gemarkung Drevenack, Flur 2, 3, 4 und 7 auf diversen Flurstücken erfolgen.

### **1.2 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen**

Bei der Herleitung der Konzentrationszonen für die Windenergie in der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe wurde ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung mittels Tabu- und Ausschlusskriterien vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 BauGB erarbeitet. Dem Planungskonzept lag zu Grunde, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wurde und welche Gründe es rechtfertigten, den übrigen Planungsraum im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freizuhalten.

Ein Kriterium, welches für die Abwägung herangezogen wurde, stellte bei den konkurrierenden Belangen der Landschaftsschutz mit den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten dar. Die Gebietsfläche für die beabsichtigte Darstellung „Windenergie Steinberge“ in der Gemarkung Drevenack umfasst die seinerzeitige Fläche der Potentialfläche „P 02“. Die Potentialfläche P02 wurde bei der seinerzeitigen Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht weiter für eine Darstellung berücksichtigt, da eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel nicht in Aussicht gestellt werden konnte und somit die Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszone nicht gewährleistet gewesen wäre (vgl. Abwägungsergebnis für die Fläche P02, Kap. 1.8.2, Begründung zur 45. FNP-Änderung).

Dem Landschaftsschutz wurde aufgrund der Ausstattung und Funktion des Landschaftsschutzgebietes an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung der Windenergie. Der damalige Ausschluss der Fläche war somit nicht von einem Grundzug der Planung getragen, sondern folgte aus der höheren Gewichtung der Belange des Landschafts-

schutzes im Rahmen der städtebaulichen Abwägung der auf den einzelnen Flächen betroffenen öffentlichen Belange. Wäre die Einschränkung durch den Landschaftsschutz zum Zeitpunkt der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nicht einschlägig gewesen, wäre eine Darstellung als Konzentrationszone durchaus in Betracht gezogen worden, da keine der angewendeten Kriterien gegen die Flächenausgleich sprach und auch in der Bewertung der konkurrierenden Belange mit Ausnahme des Landschaftsschutzes keine weiteren Belange gegen eine grundsätzliche Vollzugsfähigkeit des Flächenbereiches sprachen. Unter heutiger Voraussetzung der Vorgaben für die Abwägung (u.a.: Landschaftsschutz nachrangig zu Windenergie) darf mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass auch die Potentialfläche P02 als Konzentrationszone im FNP der Gemeinde Hünxe dargestellt worden wäre.

Bezüglich der aktuellen Rahmenbedingungen haben sich u.a. mit dem in Kraft treten der EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577) zum 30.12.2022 zum beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und die Umsetzung in nationales Recht die rechtlichen Vorgaben deutlich verändert. Der Wichtigkeit eines kurzfristigen und deutlichen Ausbaus der erneuerbaren Energie wurde massiver Nachdruck verliehen. Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“, 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und dem zweiten Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 20.07.2022 hatte der Bundestag bereits Gesetzesänderungen beschlossen, die dazu beitragen sollen, die Energiewende entschieden voranzutreiben. Ergänzend wurde das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) sowie das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen.

Mit dem 28. Dezember 2022 wurde per Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die Auslegung und die Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) geändert. Demnach sind nunmehr Waldgebiete wieder für die Windenergie zugänglich, sofern – unter anderem - Laubwaldflächen nicht berührt werden. Der gesetzliche Mindestabstand („1.000 m – Abstand“) wurde inzwischen durch das 5. Gesetz zur Änderung des BauGB-AG NRW vollständig aufgehoben.

Eine weitere Einschränkung der potentiellen Eignungsflächen für die Windenergie wurde durch den Bundesgesetzgeber mit dem 01. Februar 2023 im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB abschließend zurückgenommen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht (Verringerung des bislang in der Rechtsprechung anerkannten Abstandwertes von 3 H (3 x Gesamthöhe WEA) auf 2 H (2 x Gesamthöhe WEA)).

Die Träger der Regionalplanung in NRW sind aufgefordert, das Erreichen des durch die Landesplanungsbehörde nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)) festgelegten regionalen Flächenbeitragswertes festzustellen. Diese Feststellung erfolgt auf Grundlage des entsprechend angepassten Regionalplanes, sofern Windenergiegebiete in ausreichendem Umfang festgelegt wurden. Dem Träger der Bauleitplanung ist es zudem möglich, in der

Übergangszeit bis zur Feststellung des Flächenbeitragswerts zusätzlich Zonen auszuweisen, in denen dann Windenergieanlagen genehmigt werden können. Nach Inkrafttreten der Neuregelungen in §§ 245e und 249 BauGB am 1. Februar 2023 wird das bisherige System der räumlichen Steuerung der Windenergie im Außenbereich modifiziert.

Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB kann einem Windenergievorhaben vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 BauGB nur noch bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes, längstens bis Ende 2027 entgegengehalten werden. Nach § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB ist der für das Erreichen des Flächenbeitragswerts zuständige Planungsträger (in NRW die Regionalplanung) nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, soweit dies erforderlich ist, den Flächenbeitragswert im Sinne des WindBG zu erreichen.

Nach entsprechender Ausweisung der Windenergiegebiete entfällt diese Bindung nach § 249 Absatz 5 Satz 2 BauGB auch im Zulassungsverfahren. § 245e Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 249 Absatz 5 BauGB regelt somit, dass die Ausschlusswirkung der bestehenden Konzentrationszonen einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann, wenn dieses in einem zuvor ausgewiesenen Windenergiegebiet liegt, welches später zum Erreichen des Flächenbeitragswerts herangezogen werden soll.

Die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen bleibt im Übrigen im Übergangszeitraum unberührt. Als Anwendungsfall kommt die vorzeitige Ausweisung von Windenergiegebieten für Teilbereiche oder bestimmte Fallkonstellationen (bspw. „unkritische“ Fälle) in Frage. Eine vorzeitige Ausweisung von Windenergiegebieten durch den Träger der Bauleitplanung ist zudem nicht an die in § 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB aufgeführten Tatbestandsmerkmale (Grundzüge der Planung, 25%-Regelung) gebunden.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist bestrebt, die neuen Regelungen und die räumliche Steuerung so schnell wie möglich umsetzen. Bundesgesetzlich ist für NRW vorgeschrieben, für die Windenergie einen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche beizutragen. Dieser soll über textliche Festlegungen im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend in zeichnerische Festlegungen in den jeweiligen Regionalpläne erreicht und umgesetzt werden. Die sechs Regionalplanungsträger (hier für die Gemeinde Hünxe: RVR Regionalverband Ruhr) sind aufgefordert im Wege der Planänderung der Regionalpläne entsprechende Windenergiebereiche im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans festzulegen.

Die Umsetzung im Rahmen einer Darstellung von „Windenergiebereichen“ soll in enger Abstimmung mit den Kommunen und unter Berücksichtigung und Übernahme der jeweils geeigneten kommunalen Planungen erfolgen. Bestehende Windenergiestandorte und Bereiche, die für die Windenergie zur Verfügung stehen, sind zu berücksichtigen. Die Gemeinde Hünxe verfügt über eine solche geeignete Planung, die sie mit der 45. FNP-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe und damit der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf Grundlage eines schlüssigen, gesamtäumlichen Planungskonzeptes zum Ausdruck gebracht hat.

Bis zur Festlegung bzw. Darstellung der Windenergiebereiche im Regionalplan und der Bestätigung der Erreichung des Flächenbeitragswertes ist es den Kommunen in der Übergangszeit weiterhin möglich, Konzentrationszonen auszuweisen, in denen dann Windenergieanlagen genehmigt werden können, die sogenannte „Positivplanung“ (§ 245e, Abs. 1, Satz 5 ff.

BauGB). Dies stellt ein vom Bundesgesetzgeber überarbeitetes Instrument der Bauleitplanung dar, mit dem Kommunen weiterhin gezielt Flächen für die Windenergie auswählen und planerisch sichern können, um den Windenergieausbau gezielt auf den Flächen umzusetzen, die aus städtebaulicher Sicht dafür geeignet sind."

Diese „Positivplanung“ bewirkt keine baurechtliche Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet. Der gemeindliche Wille, Windenergie auf diesen Flächen zu ermöglichen, wird gleichwohl zum Ausdruck gebracht und kann in das derzeitige Regionalplanverfahren entsprechend einfließen, sofern er in das regionale Plankonzept integriert werden kann. Eine Abweichung vom Planungskonzept der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung der Gemeinde Hünxe (hier: 45. FNP-Änderung) ist möglich, sofern die Grundzüge der seinerzeitigen Planung erhalten werden. Dass die Grundzüge der bisherigen Planung gewahrt bleiben darf dann sicher angenommen werden, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Pro-zent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Darüber hinaus deutlich mehr Fläche darstellen zu wollen, ist ebenfalls zulässig, wenn eine einzelfallbezogene Begründung feststellt, dass die Grundzüge der Planung auch bei größerem Flächenanteil gewahrt werden. Der Abweichung vom Planinhalt (hier eine größere anteilige Fläche) darf keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und in der 45. FNP-Änderung zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird und somit die Flächenerhöhung noch im Bereich dessen liegt, was die Gemeinde Hünxe gewollt hat oder gewollt hätte, wenn sie die aktuelle Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung bzw. Entwicklung gekannt hätte.

Die Ausführungen in § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB zur verstärkten Förderung des Klimaschutzes und der ausdrücklichen Erlaubnis eines Abweichens von dem Planungskonzept, welches der Abwägung über die bereits dargestellten Flächen zugrunde gelegt wurde, sind hier insbesondere zu berücksichtigen

Diesen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben folgend, hat sich die Gemeinde Hünxe entschieden, das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung der Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ im Rahmen einer isolierten Positivplanung gemäß § 245e Abs. 1 Satz 5 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Form der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe zu beginnen bzw. einzuleiten.

### **1.3 Rechtsgrundlagen**

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe (1. Änderung des sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie) ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S.3 634), Änderung zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (Bekanntmachung 14.01.2024; BGBl. 2023 I Nr. 184),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Änderung zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Januar 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO

NRW) vom 21.07.2018; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanVZ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286),
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202), vom 08. Mai 2018,
- Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022,
- LEP NRW: 2. Änderung des Landesentwicklungsplan zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, am 01.05.2024 in Kraft getreten (Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) des Bundes und so Sicherung weiterer Flächen für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen)

erarbeitet.

Zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Hünxe (56. Änderung des FNP) wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht ist in Teil 2 der Begründung dargelegt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Belange sind als gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag angefügt.

Weitere rechtliche Grundlagen sind für die vorliegende Planung bindend und berücksichtigt worden. Mit dem Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. 2022 Teil I, S. 1726, 1738) hat der Bundesgesetzgeber dem durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen am Land vom 20.07.2022 neu geschaffenen § 245e Abs. 1 BauGB die Sätze 5 – 8 angefügt:

*„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zugrunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon*

*bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Abs. 6 bleibt unberührt“ (seit 01.02.2023 in Kraft getreten).*

Ausweislich der Gesetzesbegründung trifft die Regelung eine Klarstellung zur sog. „isolierten Positivplanung“. Hierbei werden im Fall einer bestehenden Planung mit Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Das Gesetz hebt hervor, dass die Abwägung bei der isolierten Positivplanung auf die von den neu auszuweisenden Flächen betroffenen Belange beschränkt werden kann und die Planung nicht an das bisherige Planungskonzept gebunden ist. Namentlich gelten die besonderen Anforderungen an die Darstellung von Windenergieflächen mit der Wirkung von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bei der Ausweisung der zusätzlichen Flächen nicht.

Der weiteren Klärstellungen bedurfte es nur noch für die Fälle, in denen Planungsträger zusätzliche Flächen ausweisen, die nicht unmittelbar die Flächenbeitragswerte erreichen. Auch in diesen Fällen gelten die erleichterten Anforderungen der Positivplanung. Der Grund hierfür liegt darin, dass in diesen Fällen eine wirksame Ausschlussplanung besteht, die erweitert wird und nach § 245e Abs. 1 BauGB bis zum ersten Stichtag des WindBG [31.12.2027] auch dann fort gilt, wenn die Flächenbeitragswerte noch nicht erreicht werden. Nicht zuletzt soll damit einem faktischen „Planungsmoratorium“ und damit einem Stillstand beim Ausbau der Windenergie insbesondere in solchen Regionen entgegengewirkt werden, in denen die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele aufgerufene Regionalplanung den ihr verbleibenden Zeitraum zur Ausweisung der dafür erforderlichen Windenergiegebiete bis zum 31.12.2027 weitestgehend ausschöpfen wird.

Grundlage für die Anwendung des § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB ist das Bestehen eines Flächennutzungsplans mit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, denen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zukommt. Diese Ausschlusswirkung gilt nach Maßgabe von § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB noch für einen Übergangszeitraum fort, und zwar so lange, bis für die Planungsregion das Erreichen des regionalen Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG festgestellt wird, längstens aber bis zum 31.12.2027. § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB ermöglicht es, über den Bestandsplan und die darin ausgewiesenen Konzentrationszonen hinaus zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie darzustellen.

Dies erfolgt nicht im Wege einer oder mehrerer weiteren Konzentrationszonen, sondern durch die Ausweisung von Sonderbauflächen im Sinne von § 2 Nr. 1a WindGB. Die isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB begründet somit keine erneute Ausschlusswirkung, sondern belässt es bei der Ausschlusswirkung, die sich bereits aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergibt. Diese wird lediglich für den Bereich der zusätzlich ausweisenden Windenergieflächen aufgehoben. Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe in der Fassung der 45. Änderung aus dem Jahr 2016 enthält Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung. Er bildet damit eine geeignete Grundlage, um aufbauend auf die bestehenden Konzentrationszonen und unter Beibehalt der damit korrespondierenden Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Die isolierte Positivplanung darf, wie § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB hervorhebt, von dem Planungskonzept, welches der Abwägung über die bereits dargestellten Flächen zugrunde gelegt wurde, abweichen, sofern die „Grundzüge der Planung“ erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist nach § 245e Abs. 1 S. 7 BauGB regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang

dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Satz 7 begründet unter der dort genannten Voraussetzung eine gesetzliche Regelvermutung für die Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung. Werden durch die Positivplanung Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Konzentrationsflächen zusätzlich dargestellt, bedarf es daher regelmäßig keiner tiefergehenden Prüfung, ob die Grundzüge der Planung erhalten werden.

Die Vorschrift ist aber nicht in dem Sinne abschließend, dass die Grundzüge der Planung nur unter den Voraussetzungen von Satz 7 erhalten werden. Satz 7 greift lediglich einen möglichen Anwendungsfall der Positivplanung auf, in dem aufgrund der gesetzlichen Regelvermutung besonders geringe Darlegungsanforderungen an die Wahrung der Grundzüge der Planung bestehen. Das schließt aber, wie sich aus Satz 6 der Vorschrift ergibt, nicht aus, auch dann von der Positivplanung Gebrauch zu machen, wenn mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Es bedarf dann – anders als im Anwendungsbereich von Satz 7 – einer einzelfallbezogenen Begründung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt werden. Dies bestätigt die aktuelle FAQ-Sammlung „Windenergieausbau“ des Wirtschaftsministeriums NRW, in der ausgeführt wird, dass auch zusätzliche Ausweisungen mit mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen möglich sind. Dabei bestehe jedoch ein erhöhtes Begründungserfordernis.

Die Gesetzesbegründung zu § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB gibt keinen Aufschluss darüber, wann von einer Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung auszugehen ist. Einen gewissen Vergleichsmaßstab bietet aber die Rechtsprechung zu § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB und dem dort ebenfalls verwendeten Begriff der „Grundzüge der Planung“. Diese Vorschrift dürfte allerdings noch strenger sein, weil sie die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Bebauungsplanänderung bereits dann ausschließt, wenn die Grundzüge der geltenden Planung nur „berührt“ sind, wohingegen § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB für die isolierte Positivplanung lediglich verlangt, dass die Grundzüge der Planung „erhalten“ werden. Die Grundzüge der Planung dürfen also durch die Positivausweisung nicht konterkariert werden.

Ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, beurteilt sich im Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB nach dem im Ursprungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Plan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Es muss daher angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte.

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Erhaltung der Grundzüge der bisherigen Planung in § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB ist auch der Vergleich mit der Vorgängerregelung in § 249 Abs. 1 BauGB a. F. und der dazu ergangenen Rechtsprechung hilfreich. Danach diente die Regelung des § 249 Abs. 1 BauGB a. F. im Rahmen der verstärkten Förderung des Klimaschutzes der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten für Gemeinden, die bereits eine Konzentrationszonenplanung im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts auf Basis des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wirksam vorgenommen hatten und nunmehr erweiterte Möglichkeiten für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen wollten. Hieran sollten sie nicht wegen der Sorge gehindert werden, dass mit der Darstellung zusätzlicher Flächen zur Nutzung der Windenergie das bisherige gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept in Frage gestellt wird,

insbesondere dadurch das Risiko zunehmend gegeben wäre, nunmehr in allen aufgrund der bisherigen Planung ausgeschlossenen Bereichen des Gemeindegebietes Windenergieanlagen grundsätzlich zulassen zu müssen.

Der § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB schafft demgegenüber weitergehende Möglichkeiten einer isolierten Positivplanung. Er erlaubt – anders als die Vorgängerregelung – ausdrücklich ein Abweichen von dem Planungskonzept, welches der Abwägung über die bereits dargestellten Flächen zugrunde gelegt wurde. Die Gesetzesbegründung stellt hierzu klar, dass die Positivplanung nicht an das bisherige Planungskonzept gebunden ist. Insofern kommt es für die trotz Abweichung vom Planungskonzept zu erhaltende Grundzüge der Planung im Sinne der oben widergegebenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf an, was der (historische) Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte.

In der Regel unproblematisch sind hiernach Fälle, in denen eine vormalige Potentialfläche, die sich nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen ergab und seinerzeit aufgrund einer Einzelfallabwägung nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, nunmehr aufgrund einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder aufgrund einer sachgerechten neuen Bewertung und Gewichtung der abwägungserheblichen Belange als Positivfläche für die Windenergie ausgewiesen werden kann. Die Neuausweisung kollidiert dann nicht mit den dem Planungskonzept des geltenden Plans zugrunde gelegten Ausschlusskriterien. Diese Sichtweise entspricht auch der Rechtsprechung zur Vorgängerregelung in § 249 Abs. 1 BauGB a. F.

Die Positivplanung zielt nicht darauf ab, die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeizuführen. Deshalb gelten für sie auch nicht die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die schrittweise Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes (harte und weiche Tabuflächen etc.). Der Plangeber muss also keine gesamträumliche, auf den Außenbereich im gesamten Stadtgebiet bezogene Betrachtung vornehmen, sondern im Wesentlichen nur die Eignung der zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung darlegen. Geltungsbereich der Positivplanung ist folglich nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern sind nur die zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung.

Dies bedeutet, dass die städtebauliche Abwägung, wie § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB klarstellt, auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Der Plangeber muss sich also nicht dafür rechtfertigen, weshalb er nicht auch weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweist, denn die Positivplanung begründet keine Ausschlusswirkung für andere Grundstücke. Dies bestätigt auch die Planerhaltungsvorschrift in § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB, auf die § 245e Abs. 1 S. 8 BauGB verweist. Danach ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Inhalt der Positivausweisung ist auch keine (zusätzliche) Konzentrationszone, sondern eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG.

Als Sonderbaufläche und damit als Windenergiegebiet im Sinne der vorgenannten Bestimmung stünde die Fläche auch dauerhaft und unabhängig davon, ob sie im künftigen Regionalplan als Vorranggebiet ausgewiesen wird, für die privilegierte Zulassung von Windenergieanlagen zur Verfügung (§ 249 Abs. 2 BauGB). Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3

BauGB außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen und der zukünftig im Wege der Positivplanung auszuweisenden Flächen besteht auf Grundlage des geltenden Flächennutzungsplans fort und muss nicht erneut angeordnet werden.

In Bezug auf die Abwägung der Belange, die von der Planung berührt sind, ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, von wesentlicher Bedeutung. Hierin ist die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (als „überragendes öffentliches Interesse“) im Rahmen von Schutzgüterabwägungen herausgestellt. Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Wasser-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht.

In NRW ist hierzu ein Erlass zur Klarstellung der Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzterlass) als gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2024 ergangen. Der Erlass dient als Arbeitshilfe, um im Einzelfall eine Anwendung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu prüfen und gibt Hinweise, mit welcher Bedeutung § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in eine Schutzgüterabwägung einzustellen ist.

#### **1.4 Grundlagen zur Herleitung des Geltungsbereiches für das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“**

Da die 45. Änderung des Flächennutzungsplans 2016 in Kraft getreten ist, besteht keine Notwendigkeit, die Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet unter Erarbeitung eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzepts insgesamt einer erneuten bauleitplanerischen Steuerung zu unterziehen. Daher soll im Wege einer auf § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB gestützten isolierten Positivplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans eine weitere Fläche für die Windenergienutzung im nordwestlichen Teilbereich des Gemeindegebietes ca. 3 km nördlich der Ortslage Drevenack als „Sondergebiet Windenergie Steinberge“ ausgewiesen werden.

Die isolierte Positivausweisung bezieht sich damit auf die jeweils beplante Fläche und entfaltet keine darüberhinausgehenden Rechtswirkungen, insbesondere keine außergebietliche Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Es handelt sich von daher nicht um die Ausweisung einer „Konzentrationszone“, auch nicht um eine „Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone“, weil die Planung keine Konzentrationswirkung entfaltet. Durch die Darstellung eines Sondergebiets „Windenergie Steinberge“ wird der Windenergienutzung nur eine weitere Fläche zur Verfügung gestellt, indem sie an dieser Stelle die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Ausschlusswirkung überlagert.

Die Herleitung des Sondergebiets Windenergie Steinberge der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe erfolgt somit anhand der Kriterien des gesamtäumlichen Planungskonzepts

aus der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze aus dem Jahr 2016, in der drei Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt wurden. Die Herleitung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen räumlichen Ausprägungen der einzelnen Kriterien sowie der aktuellen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. So ist neben der Änderung der Abwägung zum Landschaftsschutz beispielsweise auch der nach der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe rechtskräftige gewordene Regionalplan Ruhr (i.d.F.d.B.v. 28.02.2024) zugrunde zu legen.

Für die Ermittlung der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen wurde im Konzept aus 2015 (Potentialflächenanalyse) von „heute gängigen Windenergieanlagen“ als Anlagen mit Dreiblatt-Rotoren und einem Stahlurm ausgegangen, die eine (durchschnittliche) Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 100 m) im Mittel erreichen (Referenzanlage). Derzeitiger Stand der Technik (2024) und Prognose sowie grundsätzliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen lassen für die Planung davon ausgehen, dass Gesamthöhen der Windenergieanlagen von mindestens 200 m bis 275 m anzunehmen sind.

Für die Herleitung der Fläche für das „Sondergebiet Windenergie Steinberge“ ist eine Gesamthöhe von 225 m (Nabenhöhe 150 m) als zulässige und belastbare Höhe für die Anwendung als Referenzanlage anzusetzen.

Dem folgend ergeben sich verschiedene Veränderungen in den harten Kriterien, die wie folgt in der Herleitung zum Vorschlag des Geltungsbereiches des Sondergebietes berücksichtigt werden (angepasste abstrakte harte Kriterien für Ermittlung für des Windenergiebereiches):

#### „Harte Kriterien“

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1.	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Konflikt mit bestehender Nutzung
2.	450 m Abstand zu Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	untere Grenze für einzuhaltende Abstände; aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes (optisch bedrängende Wirkung) wird ein Abstand von 2 x Höhe Anlage = 450 m bestimmt (2 H Regel / Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht 11/2022)
3.	Wohnbauflächen	Konflikt mit bestehender Nutzung
4.	450 m Abstand zu Wohnbauflächen	untere Grenze für einzuhaltende Abstände; aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes (optisch bedrängende Wirkung) wird ein Abstand von 2 x Höhe Anlage = 450 m bestimmt (2 H Regel)
5.	Gemischte Bauflächen	Konflikt mit bestehender Nutzung
6.	450 m Abstand zu Gemischten Bauflächen	untere Grenze für einzuhaltende Abstände; aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes (optisch bedrängende Wirkung) wird ein

		Abstand von 2 x Höhe Anlage = 450 m bestimmt (2 H Regel)
7.	Sondergebiete mit schutzwürdiger Nutzung hier: Campingplatz	Konflikt mit bestehender Nutzung
8.	450 m Abstand zu Sondergebieten mit schutzwürdiger Nutzung hier: Campingplatz	untere Grenze für einzuhaltende Abstände; aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes (optisch bedrängende Wirkung) wird ein Abstand von 2 x Höhe Anlage = 450 m bestimmt (2 H Regel)
9.	Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB und als im Zusammenhang bebaute Ortsteile	Konflikt mit bestehender Nutzung
10.	450 m Abstand zu Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile	untere Grenze für einzuhaltende Abstände; aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes (optisch bedrängende Wirkung) wird ein Abstand von 2 x Höhe Anlage = 450 m bestimmt (2 H Regel)
11.	Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser)	Konflikt mit bestehender Nutzung
12.	450 m Abstand zu Schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser)	untere Grenze für einzuhaltende Abstände; aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes (optisch bedrängende Wirkung) wird ein Abstand von 2 x Höhe Anlage = 450 m bestimmt (2 H Regel)
13.	Bereich zum Schutz der Natur	Konflikt mit Ziel des Regionalplans (vgl. Regionalplan RVR, in Kraft getreten zum 28.02.2024) und vgl. Windenergie-Erlass NRW, Kap. 3.2.4.3
14.	Naturschutzgebiet (NSG)	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE
15.	Fließgewässer mit Namen gemäß GSK 3C	vgl. Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.1.6, § 38 Abs. 3 WHG
16.	5 m Abstand zu Fließgewässern mit Namen gemäß GSK 3C	vgl. Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.1.6, § 38 Abs. 3 WHG
17.	Wasserschutzgebiet, Zone I	vgl. Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2
18.	Bundesautobahnen	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE
19.	40 m Abstand zu Bundesautobahnen	vgl. § 9 FStrG und Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.4
20.	Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen sowie örtliche Hauptverkehrswege	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE

21.	Flugplatz	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE
22.	Hochspannungsfreileitungen inkl. Schutzstreifen	Konflikt mit bestehender Nutzung

Weiterhin ist es gemäß Windenergieerlass NRW vom Mai 2018, Kap. 8.2.2.2 möglich, dass es sich bei den Gebieten unter c) bis f) [Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW] um kleinflächige Gebiete handelt, deren Schutz zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen ausschließt, eine Genehmigung jedoch nicht entgegensteht, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht. Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz nicht entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund und um eine Zersplitterung der Flächen zu vermeiden, sind Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG für die Herleitung der Sondergebietsfläche nicht als harte Tabuflächen zu betrachten, die eine Unzulässigkeit für die gesamte Windenergieanlage auslösen würden, d.h. einschließlich der Überstreichung durch die Rotorblätter.

In den weichen Tabukriterien kamen für das gesamträumliche Konzept der Gemeinde Hünxe 2015 / 2016 die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde zum Ausdruck. Diese bedurften, weil sie disponibel sind, einer entsprechenden planerischen Willensbildung und folglich der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Hünxe im Feststellungsbeschluss. Die aktuellen regionalplanerischen Vorstellungen seitens des Regionalplanungsträgers RVR können hierzu abweichen. Nachstehend sind die – einheitlichen - weichen Kriterien dargelegt, von denen die Gemeinde derzeit annehmen darf, dass sie in der regionalplanerischen Anwendung und Abwägung Berücksichtigung finden werden.

### „Weiche Kriterien“

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1.	600 m Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen	Der Abstandspuffer setzt sich zusammen aus dem Rücksichtnahmegebot hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung (2 x H), immissionsrechtlichen Anforderungen sowie einer möglichen Siedlungsentwicklung. Der Abstand zu WEA soll mind. 150m zum heutigen Siedlungsrand für die Siedlungsentwicklung zzgl. der zweifachen Gesamtanlagenhöhe (= 600 m) entsprechen (Vorsorgewert).
2.	600 m Abstand zu Wohnbauflächen	wie vor lfd. Nr. 1
3.	600 m Abstand zu Gemischten Bauflächen	wie vor lfd. Nr. 1

4.	600 m Abstand zu Sonderbauflächen / Sondergebiete mit schutzwürdigen Nutzungen hier: Campingplatz	wie vor lfd. Nr. 1
5.	Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen für den Gemeinbedarf sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten.
6.	600 m Abstand zu Flächen für den Gemeinbedarf	wie vor lfd. Nr. 1
7.	Realnutzungen ohne schutzwürdige Nutzung, hier: Raststätten / Rastplätze, Gewerblich genutzte Flächen, Ver- / Entsorgungseinrichtungen	Flächen dieser Realnutzungen ohne schutzwürdige Nutzung sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten.
8.	600 m Abstand zu Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile	wie vor lfd. Nr. 1
9.	0 m Abstand zu Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser)	keine zusätzlichen Abstandspuffer (gem. aktueller verbindlicher Gesetzgebung)
10.	Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB) / Bereiche für Industrie und Gewerbe mit zweckgebundener Nutzung (GIB Zweck)	Flächen für Industrie und Gewerbe (GIB) / Bereiche für Industrie und Gewerbe mit zweckgebundener Nutzung (GIB Zweck) sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten.
11.	Gewerbliche Bauflächen	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten
12.	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten
13.	Grünflächen	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten
14.	Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten
15.	Abgrabungsflächen (in Betrieb befindlich)	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten
16.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten
17.	40 m Abstand zu Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen	Sicherstellung, dass ein möglicher Ausbau der klassifizierten Straßen gewährleistet bleibt (Abstandspuffer = Anbauverbotszone zu BAB)

18.	Platzrunde um Verkehrslandeplatz	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten
19.	Beschränkter Bauschutzbereich um Verkehrslandeplatz (1,5 km –Radius um Flughafenbezugspunkt)	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich aus Gründen der Belange der Flugsicherheit vollständig freizuhalten
20.	100 m Abstand zu Hochspannungsfreileitungen	Beachtung der Turbulenzschleppe im Lee des Rotors, die die Leiterseile nicht erreicht (vgl. Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.1.2), keine Einzelfallprüfung, sicherer Betrieb der WEA als auch der Hochspannungsfreileitungen
21.	100 m Abstand zu Richtfunktrassen	gem. Darstellung FNP, Schutzabstände zur Vermeidung der Beeinflussung
22.	Stillgewässer	Flächen sind von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten
23.	50 m Abstand zu Stillgewässern > 5 ha	vgl. Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.1.6: „Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht [...] an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot [...]“
24.	Wasserschutzgebiet, Zone II	Freihaltung Wasserschutzgebiete, Zone II, als Schutzbereiche der WSG, und Zone I für eine gesicherte Trinkwasserversorgung, von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten.
25.	FFH-Gebiet	Die Gemeinde beabsichtigt diese naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche von europäischer Bedeutung von einer Darstellung als Windenergiebereich vollständig freizuhalten

## **2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN**

### **2.1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Das Raumordnungsgesetz formuliert als Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Die vorliegende Planung soll die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Sondergebiet SO „Windenergie Steinberge“ schaffen. Somit werden die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Hünxe geschaffen.

### **2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)**

Der aktuell geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019 und der 2. Änderung des LEP NRW, welche am 01.05.2024 in Kraft getreten ist. Insbesondere die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen dient der schnellen Umsetzung des „Wind-an-Land-Gesetzes“, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Nordrhein-Westfalen muss in der Folge insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche identifiziert. Nach dem derzeitigen Stand der Planung sind in NRW 1,3 Prozent der Landesfläche für Windenergie landesweit ausgewiesen, das entspricht etwa 1,3 Prozent der Landesfläche NRW. Auf Ebene der Regionalplanung werden nicht durchgängig Bereiche für Windenergie ausgewiesen, um das Flächenziel zu erreichen.

Für die zeitliche und flächenhafte Zielerreichung werden mit der 2. Änderung im LEP NRW grundsätzlich weitere Flächenbereiche der Windenergie zugänglich. So entfallen unter anderem gewisse Mindestabstände, etwaige Höhenbeschränkungen (10.2-3 Ziel Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen) oder es werden Schutzbereiche von Natur und Landschaft vereinfachter zugänglich. Durch die Änderungen ist die Windenergie in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich – unter anderem - auch in Nadelwäldern, ohne pauschale Abstände und in den nicht fachrechtlich geschützten Flächenanteilen der Bereiche für den Schutz der Natur möglich. Der Ausbau erfolgt zukünftig gesteuert über „Windenergiebereiche“ in den Regionalplänen, welche sich in Aufstellung befinden.

Mit Ziel 10.2- 6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ wird festgelegt, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Sofern ein Gemeindegebiet als „waldarm“ (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet), soll in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden (Grundsatz. 10.2- 7). Ebenso ist als Grundsatz betont, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergie-

bereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind. Des Weiteren ist mit Grundsatz 10.2-9 festgelegt, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden sollen.

Die Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum wird in Ziel 10.2-13 festgelegt. Der Zubau von Windenergieanlagen soll in NRW zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung sind demnach gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

In Kap. 4-1 Klimaschutz wird als Grundsatz festgelegt, dass die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen soll. Mit der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe wird ein Sondergebiet SO „Windenergie“ dargestellt, wodurch die Voraussetzung für den Ausbau der Windenergie und somit der Nutzung erneuerbarer Energien und einer nachhaltigen Energieversorgung vorbereitet wird. Die 56. FNP-Änderung trägt somit zur Erfüllung des vorgenannten Grundsatzes des LEP bei.

In Bezug auf die „Energieversorgung“ wird in Kap. 10.1-1 „Nachhaltige Energieversorgung“ der Grundsatz festgelegt, dass in allen Teilen des Landes den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Des Weiteren ist es anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.

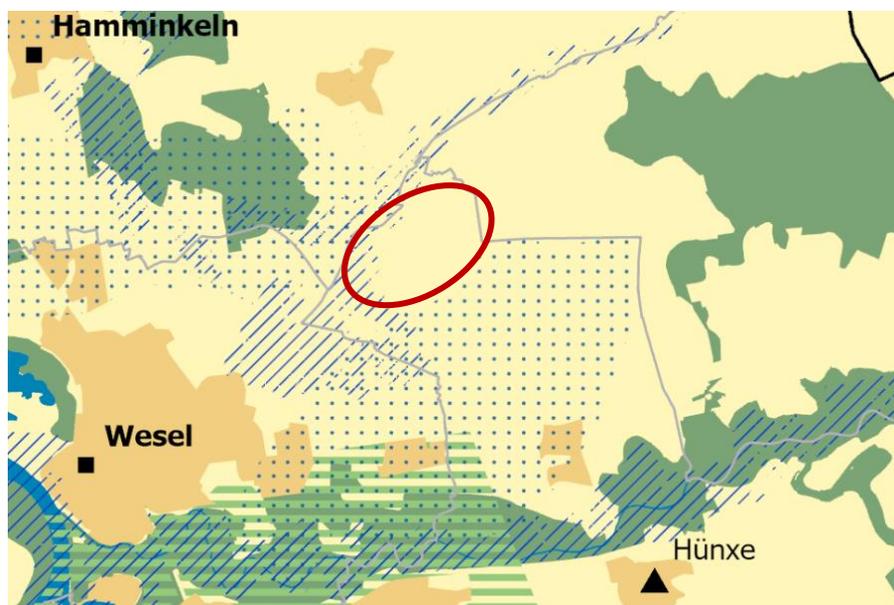


Abbildung 1 Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW, zeichnerische Festlegungen 2. Änderung, 5/2024, o.M.

In Kap. 10.1-2 (geänderte Fassung 2. Änderung) „Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung“ wird festgelegt, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen sind. Mit der räumlichen Darstellung von Flächen für den Ausbau der

erneuerbaren Energie durch die 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe mittels des Sondergebiet SO „Windenergie Steinberge“ werden die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie und somit der nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien vorbereitet wird. Die 56. FNP-Änderung trägt somit zur Erfüllung der Grundsatzes 10.1-1 und 10.1-2 (geänderte Fassung) bei.

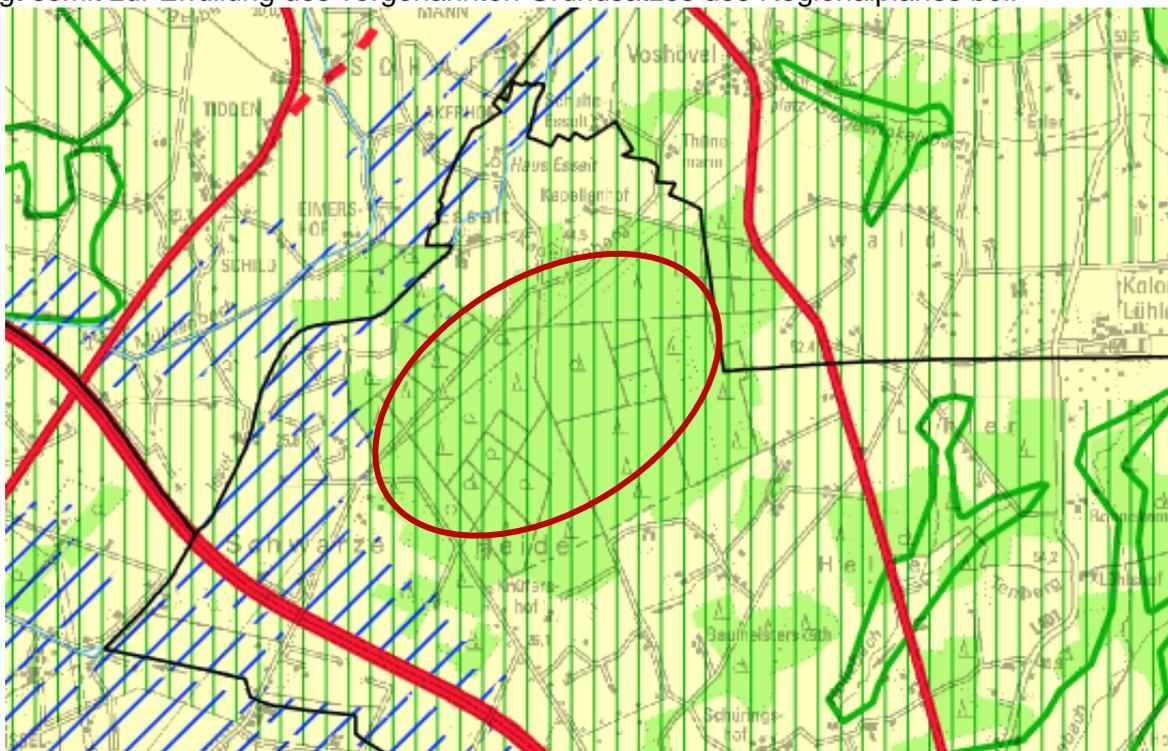
Eine gesamträumliche Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Hünxe ist bereits durch die 45. FNP-Änderung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) erfolgt. Das Sondergebiet SO „Windenergie Steinberge“ erweitert die dort dargestellte Flächenkulisse für die Windenergie. Im LEP NRW ist die Fläche des geplanten Sondergebietes Windenergie Steinberge als Freiraum (zeichnerische Festlegung) enthalten. Weitere Festlegungen berühren die Flächenbereiches des beabsichtigten Sondergebietes nicht.

### 2.3 Regionalplan Ruhr (RVR)

Der für den Geltungsbereich rechtswirksame Regionalplan ist der “Regionalplan Ruhr” (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2024.

In den textlichen Festlegungen wird zum “Klimaschutz und Klimaanpassung” der Grundsatz in Kap. 4.1 für den Klimaschutz “Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen” formuliert. Dem folgend sollen Planungen und Maßnahmen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO<sub>2</sub>-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird.

Mit der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe wird ein Sondergebiet SO „Windenergie“ dargestellt, wodurch die räumliche Voraussetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen wird und eine nachhaltige Energieversorgung vorbereitet wird. Die 56. FNP-Änderung trägt somit zur Erfüllung des vorgenannten Grundsatzes des Regionalplanes bei.



## Abbildung 2 Auszug aus dem Regionalplan Ruhr, o.M., zeichnerische Festlegungen

In Kap. 5.1 „Erneuerbare Energien“ zur „Windenergie“ wurde festgelegt, dass die raumordnerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur raumbedeutsamen Nutzung der Windenergie sich nach den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den jeweiligen Gebietskategorien im Regionalplan Ruhr richtet. Diese stellen in Ergänzung der Vorgaben des LEP NRW, der einschlägigen Rechtsprechung sowie weiterer Vorgaben wie z. B. Erlasse und Leitfäden eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die raumverträgliche Steuerung der Windenergie dar. Nähere räumliche Festlegungen zu Windbereichen oder regionalplanerisch konkretisierenden Aussagen werden im rechtswirksamen Regionalplan nicht vorgenommen.

Gemäß den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes Ruhr bestehen für die geplante Sondergebietsfläche folgende Festlegungen: Die gesamte Vorhabenbereich ist als „Fläche für Wald“ festgelegt. Diesen Waldbereich umgebend sind Flächen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Der Gesamtraum wird überlagert mit der Festlegung „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

### Unzerschnittene verkehrsarme Räume (EK 3)

Die Unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume in NRW (UZVR NRW) wurden durch Auswertung des Amtlich Topographischen-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) des Landesvermessungsamtes NRW ermittelt. Sie liegen als landesweiter Datenbestand vor und können über das LANUV abgefragt werden. Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie klassifizierte Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder sonstige Anlagen und Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden.

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume sind auf Landes- und Bundesebene ein anerkannter Umweltindikator zur frühzeitigen Einschätzung der Auswirkungen einer fortschreitenden Zerschneidung der Landschaft, insbesondere auf Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die Erholung des Menschen. Die Karte dient als Grundlage für konzeptionelle Überlegungen zur Wiederherstellung überregionaler Wanderkorridore für Tierarten und damit der Durchgängigkeit von Biotopverbundsystemen.

Der nordwestliche Teil des Gemeindegebiets Hünxe ist im Übergang zum Gemeindegebiet Schermbeck Teil eines UZVR der Größenklasse 10 bis 50 km<sup>2</sup>. In diesem Landschaftsteilraum befindet sich der Geltungsbereich für das geplante Sondergebiet. Ein UZVR östlich dazu mit der Größenklasse 50 und 100 km<sup>2</sup> liegt z. T. im Gemeindegebiet Hünxe jedoch im Wesentlichen im Gemeindegebiet Schermbeck.

### Landschaftsräume (EK 4)

Der Bereich des geplanten Sondergebietes befindet sich im Übergang zu zwei Landschaftsräumen. Der südwestliche Teilbereich ist dem Landschaftsraum LR-I-007 „Isselauen-Korridor mit Bruchniederungen zuzuordnen; der nordwestliche Teilflächenbereich ist demnach Teil der „Brünen-Schermbecker Sandplatten (LR-I-009).

### Regionale Grünzüge (EK 5)

Das geplante Sondergebiet ist nicht Teil eines „Regionalen Grünzuges“. Der Bereich befindet sich auch nicht in Annäherung an die Grenze der Übergangszone der Darstellungsbereiche der Regionalen Grünzüge.

#### Bereiche zum Schutz der Natur (EK 6)

Im Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld sind keine „Bereiche zum Schutz der Natur“ im Regionalplan festgelegt. Derartige Festlegungen sind als zeichnerische Festlegungen nördlich und östlich erst in ca. 0,8 – 1,1 km Distanz entlang lokaler Gewässerbereiche gegeben. Wildnis-Entwicklungsgebiete sind für den Geltungsbereich in der Erläuterungskarte EK 6 ebenfalls nicht gegeben.

#### Biotopverbundschwerpunkte (EK 7)

Der lokale Waldkomplex Steinberge / Schwarze Heide wird incl. des geplanten Bereiches des Sondergebietes als Biotopschwerpunkt „Wald“ in der Erläuterungskarte 7 dargestellt. Die Umgebungsflächen des Waldbereiches sind ohne weitere Darstellungen.

Darstellungen zum Biotopverbund herausragender Bedeutung sind nicht gegeben; derartige Festlegungen sind in den Bereichen zum Schutz der Natur bzw. den FFH-Gebieten gegeben (vgl. Darstellungen in EK 6).

#### Landschaftsbild (EK 8)

Für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld sind keine Festlegungen oder Darstellungen in Bezug auf das Landschaftsbild getroffen. Räume für das Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung sind nicht gegeben.

#### Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (EK 9)

Der gesamte nordwestliche Bereich des Gemeindegebietes ist als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Die zeichnerische Darstellung wird überlagert mit Fläche für „Landschaftsschutzgebiete“.

#### Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (EK 10)

Für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld sind keine Festlegungen oder Darstellungen in Bezug auf Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten getroffen.

#### Landwirtschaft (EK 11)

Da der Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld maßgeblich die lokalen Waldflächen umfasst, sind keine Festlegungen oder Darstellungen in Bezug auf die Landwirtschaft getroffen.

Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten werden nördlich des Waldbereiches dargestellt. Südlich und östlich des Waldkomplexes liegen diese Eignungen nicht vor, so dass hier keine Darstellung erfolgt.

#### Wald und Forstwirtschaft (EK 12)

Der gesamte heutige Waldkomplex „Steinberge / Schwarze Heide“ ist als Wald in den zeichnerischen Festlegungen dargestellt. Weitere Festlegungen oder Darstellungen zu

Versuchsflächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestand oder auch Wildnis-Entwicklungsgebiete sind hier nicht gegeben.

#### Schutzwürdige Böden (EK 13)

Für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld sind keine Darstellungen in Bezug auf Bereiche mit „Schutzwürdigen Böden“ getroffen.

#### Grundwasser und Gewässerschutz (EK 14)

Festlegungen oder Darstellungen für „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ als näheres Einzugsgebiet im Sinne der Wasserschutzzone I – IIIA sind für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld nicht gegeben. Weitere Einzugs- oder Schutzgebiete im Sinne einer Wasserschutzzone IIIB / IIIC, die über diese Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen, werden nicht dargestellt.

Unmittelbar südöstlich des Sondergebietsbereiches sind Darstellungen für die Trinkwassergewinnung WG Haus Aap Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz als weiteres Einzugsgebiet im Sinne der Wasserschutzzone IIIB / IIIC vorhanden (Wasserschutzgebiet). Darstellungen zu Wasserreservegebieten sind nicht gegeben.

#### Vorbeugender Hochwasserschutz (EK 15)

Für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld sind keine Festlegungen oder Darstellungen in Bezug auf den vorbeugenden Hochwasserschutz getroffen. Gewässer mit signifikantem Hochwasser-Risiko sind nicht gegeben.

Nordwestlich und südwestlich sind den Gewässerauenbereichen der Issel etc. Festlegungen zu Überschwemmungsgebieten (HQ100), Potenziellen Überflutungsbereichen (HQ100 / HQextrem) sowie rückgewinnbaren Rückhalteflächen gegeben.

#### Freizeit und Erholung (EK 16)

In der Erläuterungskarte zu „Freizeit und Erholung“ werden für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld keine Darstellungen zu lärmarmen naturbezogenen Erholungsräumen getroffen.

Ebenso sind keine regional bedeutsamen touristischen Radrouten oder Seen mit hohem Freizeit- und Erlebniswert gegeben. Dem Landschaftsbild des Planbereiches wird eine mittlere Wertigkeit in Bezug auf das Landschaftsbild und der daraus ableitbaren Erholungseignung zugeordnet.

#### Kulturlandschaftsentwicklung (EK 17)

Für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld sind keine Festlegungen oder Darstellungen in Bezug auf die Kulturlandschaftsentwicklung gegeben.

Es wird ein - entsprechend des waldgeprägten Planbereiches – ein waldgeprägter Kulturlandschaftsbereich in ca. 7 km räumlicher Distanz im östlich gelegenen Dämmerwald dargestellt. Ein Kulturlandschaftsbereich der Bäuerlichen Kulturlandschaft ist südwestlich der Bundesautobahn BAB A3 dargestellt.

### Klimaanpassung und Klimatische Ausgleichsräume (EK 18)

Die Waldflächen des nordwestlichen Randbereiches des geplanten Sondergebietes sowie die daran nach Norden anschließenden Flächen bis zur Issel-Niederung werden als „Klimatischer Ausgleichsraum mit gegenwärtig besonderer Bedeutung“ in der Erläuterungskarte zur Klimaanpassung dargestellt.

Ein klimatischer Ausgleichsraum, der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Wichtigkeit erlangt, ist nicht dargestellt. Ebenso sind keine Darstellungen für Frischluftzufuhr-Leitbahnen oder potentielle Luftbahnen gegeben.

### Rohstoffgewinnung (EK 20)

Bezüglich der Bestandsituation zur Rohstoffgewinnung sind keine bestehenden Abgrabungen nach fachrechtlicher Grundlage für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld vorhanden. In den zeichnerischen Festlegungen sind ebenfalls keine Festlegungen für Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit oder ohne Eignungswirkung) getroffen.

### Regionales Radwegenetz (EK 22)

Darstellung zum regionalen Radwegenetz sind für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen Umfeld nicht getroffen. Auch im Konzept zum Regionales Radwegenetz Metropole Ruhr (Stand Juni 2019) sind keinerlei Radschnellverbindungen, Radhauptverbindungen oder Radverbindungen für den Planungsraum angedacht.

## **2.4 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe datiert gemäß den Verfahrensvermerken aus 1979/1980. Seither wurde der Flächennutzungsplan zahlreichen Änderungen unterzogen, von denen derzeit 46 Änderungen rechtswirksam geworden sind.

Die beabsichtigten Flächen des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ und dessen unmittelbares Umfeld sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für Wald dargestellt. Die Umgebungsflächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Nordwesten ist die Trasse der 380-kV-Strom-Freileitung nachrichtlich dargestellt. Die Alte Raesfelder Straße sowie die Landesstraße L1 und die Bundesautobahn BAB A3 werden als Verkehrsflächen dargestellt.

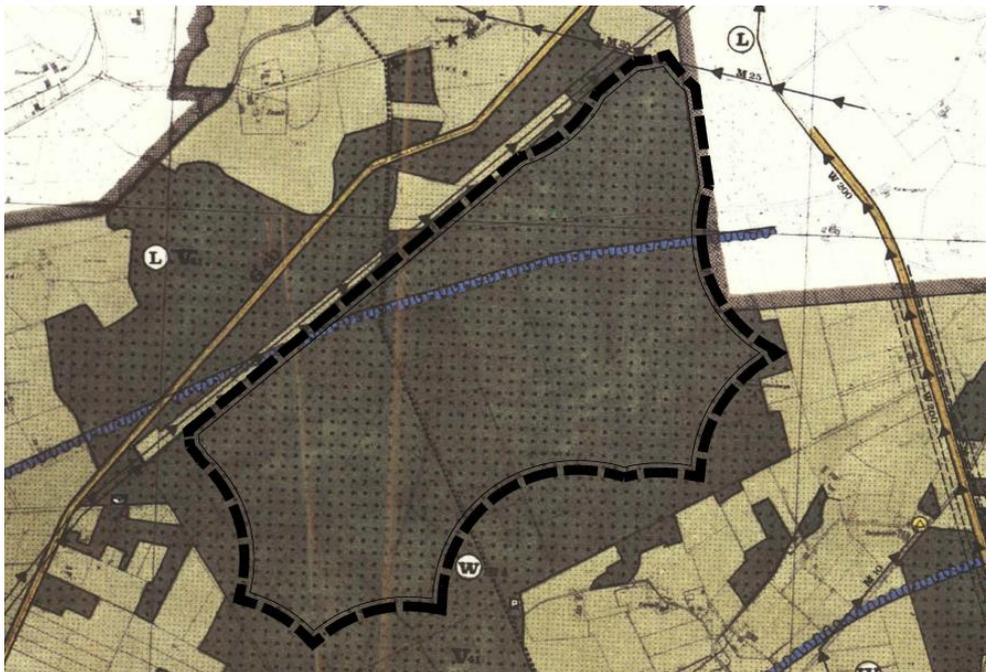


Abbildung 3 Auszug Flächennutzungsplan Nordwestlicher Gemeindebereich  
(beabsichtigter Geltungsbereich: schwarz-farbene Strichellinie)

Der gesamte Flächenbereich ist nachrichtlich zum einen als Bereich für den Wasserschutz / Wasserschutzgebiet (W) gekennzeichnet, zum anderen für den Landschaftsschutz (L). Zusätzliche räumliche Darstellungen, die für die Planung relevant wären, sind nicht gegeben. Rechtswirksame Änderungen des FNP für den beabsichtigten Geltungsbereich des Sondergebietes sind nicht vorhanden. Die Erläuterungen, welche Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Herleitung des Geltungsbereiches des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ als harte und weiche Tabuzonen definiert wurden, sind in Kap. 1.4 dargelegt.

## 2.5 Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope

### 2.5.1 Landschaftsplan

Für die beabsichtigten Flächen des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ ist der Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe / Schermbeck (2004) des Kreises Wesel heranzuziehen. Im diesem rechtswirksamen Landschaftsplan sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale verbindlich festgesetzt.

### 2.5.2 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie die nach europäischem Recht ausgewiesenen NATURA 2000-Gebiete stellen harte oder weiche Tabukriterien für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen dar (vgl. Kap. 1.4), sodass der Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes nicht innerhalb eines derartigen Schutzgebietes liegen darf.



Abbildung 4 Festsetzungskarte Landschaftsplan Schermbeck / Hünxe, o.M.  
(beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie)

Der Vorhabenbereich liegt in Gänze im ca. 340 ha großen Landschaftsschutzgebiet L3 „Forstrevier Steinberge“. Festsetzungen von weiteren besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft wie Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht gegeben.

### 2.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb der beabsichtigten Flächen des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

### 2.5.4 Biotopkatasterflächen

Innerhalb der beabsichtigten Flächen des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ sind keine Biotopkatasterfläche vorhanden. Am Nordrand des Waldkomplexes „Forstrevier Steinberge“ sind auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schermbeck zwei Biotopkatasterflächen beschrieben (BK-4206-035 Magere Wegränder südlich der Issel / BK-4206-038 Heidefläche im Forstrevier Steinberge südlich Voshövel).

## 2.6 Freizeit und Erholung

Der Bereich des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ und die Umgebungsbereiche liegen am Rande des Ballungsraumes Ruhrgebiet und sind durch maßgeblich forstwirtschaftlich sowie auch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Die forstwirtschaftlichen Flächen sind nur wenig erschlossen. Im Allgemeinen besitzen Waldflächen vor allem einen erhöhten kontemplativen Erholungswert. Die örtlichen Waldflächen sind für aktive Freizeitaktivitäten weder ausgestattet noch im näheren derzeit geeignet. Dem Flächenbereich kommt nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für Erholung zu. Hauptwanderweg oder -routen sind nicht gegeben. Der Grad der Vorbelastungen durch die südwestlich gelegene Autobahn A 3 ist in Bezug auf die Freizeit- und Erholungseignung eher gering bis mittel.

## 2.7 Wald

Die Flächen des beabsichtigten Sondergebietes SO „Windenergie Steinberge“ und die Umgebungsbereiche liegen vollständig in einem Waldgebiet. Die Flächen sind Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NW. In der Gemeinde Hünxe sind ca. 37 % der Fläche des Gemeindegebietes Wald, wonach die Gemeinde als „nicht waldarme“ Gemeinde charakterisiert ist.

Eine Zugänglichkeit dieser Waldflächen für die Windenergie ist grundsätzlich gemäß LEP NRW 2017 i.V.m. 2. Änderung LEP NRW 5/2024 wieder möglich. Die Zugänglichkeit einer direkten Bebauung ist jedoch beschränkt auf Waldflächen, die maßgeblich mit Nadelholz bestockt sind. Laubwaldflächen sind vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde der Windenergie für eine Inanspruchnahme durch Bebauung (Überbauung durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen) nicht zugänglich und stellen Ausschlussflächen dar. Die abschließende Bewertung in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit erfolgt auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz, nicht im Zuge der FNP-Darstellung.

Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich bzw. zulässig, da dadurch weder die Waldfläche (oder andere Waldflächen gem. LFoG wie Wildackerflächen, Blößen, etc.) in Anspruch genommen wird, noch die Waldfunktionen erheblich oder erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.



Abbildung 5 Übersicht zu den Waldnutzungen (Nadelwald, Mischwald, Laubwald), o.M. (beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie)

Im Rahmen der beabsichtigten Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sondergebiet für die Windenergie ist jedoch bereits dort klarzustellen, auf welchen Flächenbereichen eine unmittelbare Bebauung der Flächen unvereinbar wäre und so eine Vollzugsfähigkeit ausgeschlossen ist. Die eindeutig nicht direkt bebaubaren Flächen (hier „Laubwald“) werden entsprechend räumlich in einer Karte gekennzeichnet (Anlage 8). Überbaubare und nicht überbaubare Flächen innerhalb des Sondergebietes SO Windenergie Steinberge“).

Für den Waldkomplex „Forstrevier Steinberge“ sind keine besonderen Schutz- oder Waldfunktionen dargestellt. Im Einzelnen sind für die Funktionen Immissionsschutz, Klimaschutz und Lärmschutz keine besonderen Darstellungen gegeben. Für die Erholungsfunktion

werden weder Erholungswald der Stufe 1 oder der Stufe 2 dargestellt. Das Forstrevier liegt im Naturpark Hohe Mark. Für die Waldfunktionen im Sinne von Flächen für Forschung und Lehre bzw. Genressource und Kultur (als langfristige forstliche Versuchsfläche, Saatgutbestand oder auch Bestattungswald) sind ebenfalls keine näheren Darstellungen im Geltungsbereich des Sondergebietes gegeben.

Für die Waldfunktionen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes wird die Kulisse der Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Weitere Darstellungen zu höherwertigen Schutzgebieten gibt es nicht. Ebenso keine für Wildnisgebiete oder Naturwaldzellen. Für die Bodenschutzfunktion (wie z.B. für den Erosionsschutz gegenüber Wasser und Wind) und die Wasserschutzfunktion werden ebenfalls keine Darstellungen getroffen.

## 2.8 Bau- und Bodendenkmäler

Für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen unmittelbarem Umfeld sind für das Planvorhaben relevante Baudenkmäler nicht vorhanden bzw. bekannt.

In Bezug auf Bodendenkmale ist das Bodendenkmal WES 171 „Mittelalterliche bis neuzeitliche Hohlwege“ (NI 2014-3047 / NI 2013-3062) in die Denkmalliste eingetragen. Die so festgestellten Flächen sind im Sinne der Inhalte der Planung des Vorhabens von einer dauerhaften Bebauung freizuhalten.

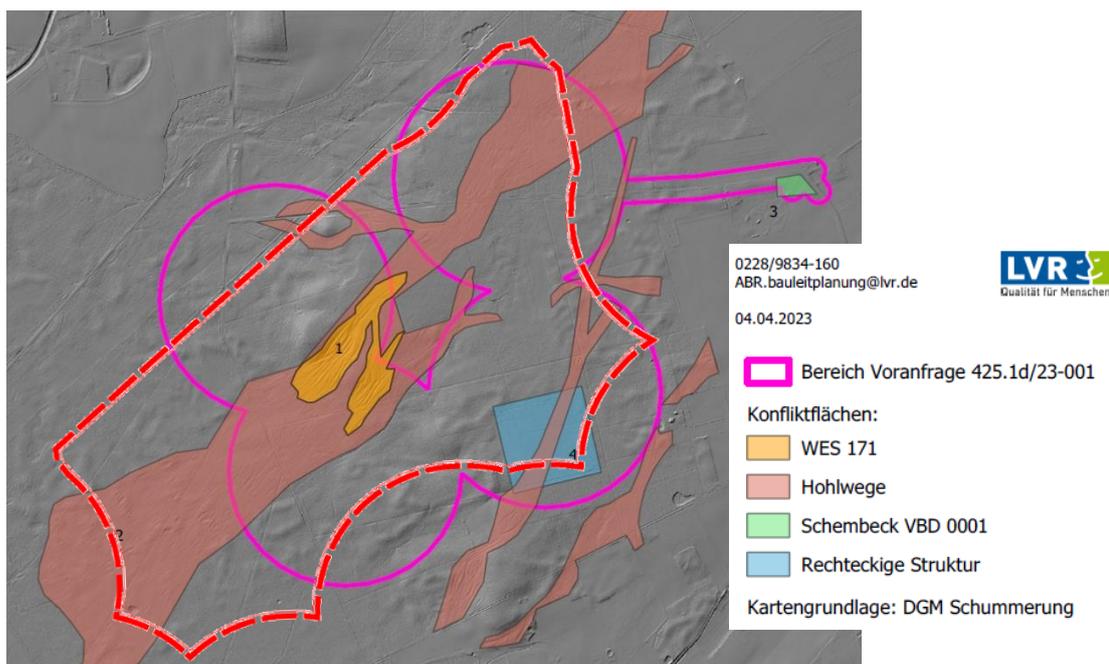


Abbildung 6 Auskunft LVR zu vermuteten / eingetragenen Bodendenkmälern, o.M. (beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie)

Neben dem eingetragenen Bodendenkmal durchziehen weitere, unterschiedlich ausgeprägte bzw. erhaltene Strukturen ehemaliger Hohlwege den Waldbereiche von Nordost nach Südwest. Eine weitere Verdachtsfläche („Rechteckige Struktur“) liegt im südöstlichen Teilflächenbereich des Planbereiches.

## 2.9 Leitungsgebundene Infrastruktur

Innerhalb der beabsichtigten Flächen des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ sind

planrelevante leitungsgebundene Infrastrukturen nicht vorhanden. Unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereiches verläuft nordost-südwest-gerichtet die Trassenachse einer 380-kV-Strom-Freileitung des Übertragungsnetzes.

Die Trasse ist mit einem ca. 80 m breiten Schutzstreifen (ca. 40 m beidseitig zur Trassenachse) gesichert, der holzfrei gehalten wird. Mit 100 m Abstand zur Trassenachse ist die Grenze des Geltungsbereiches des Sondergebietes verortet bzw. festgelegt.

### **2.10 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen**

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen vor. Im Rahmen eines nachgeschalteten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre eine genaue Bestandsaufnahme erforderlich.

### 3. HERLEITUNG DES GELTUNGSBEREICHES UND BEWERTUNG DER BELANGE

#### 3.1 Herleitung und Bewertung für das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“

Der für das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ beabsichtigte Geltungsbereich wurde auf Grundlage der oben aufgeführten und aus dem bisherigen gesamtäumlichen Konzept übertragenen sowie überprüften Tabukriterien hergeleitet (vgl. Kap. 1.4). Die entsprechenden räumlichen Grenzen der Kriterien wurde im Lageplan dargestellt und so eine Fläche für das SO Windenergie Steinberge ermittelt, welche eine allgemeine Eignung innerhalb des Flächenbereiches zunächst sicherstellt.

In der Herleitung ist darzulegen, dass das Vorhaben grundsätzlich vereinbar ist mit den Zielen der Raumordnung bzw. den dort getroffenen Grundsätzen und den Einzelaussagen je Themenbereich.

Des Weiteren ist in der Herleitung aufzuzeigen, dass die so identifizierten Flächenbereiche vor dem Hintergrund weiterer fachgesetzlicher Vorgaben hinreichend vollzugfähig sind und die Sondergebietsfläche auch in wesentlichen Teilen für die Windenergie (im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach BImSchG) zugänglich ist. Die so eventuell mit dem Planziel konkurrierenden Belange sind abzu prüfen und eine Abschätzung bzw. Bewertung je Belang darzulegen.

##### 3.1.1 Bewertung der planerischen Belange

Für die Belange der Raumordnung und weiteren Belange der behördenverbindlichen Pläne sind die oben dargestellten Festlegungen des Regionalplanes Ruhr maßgeblich. Der beabsichtigte Geltungsbereich des Sondergebietes liegt außerhalb der folgenden zeichnerischen Festlegungen dieses Regionalplanes (oder den Darlegungen der Erläuterungskarten) und hat somit keine direkten oder indirekt feststellbaren erheblichen Wirkungen auf dessen Ziele und Grundsätze: Regionale Grünzüge, Landschaftsräume, Bereiche zum Schutz der Natur, Biotopverbundschwerpunkte, Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Landwirtschaft, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaanpassung und Klimatische Ausgleichsräume, Rohstoffgewinnung, Regionales Radwegenetz, Schutzwürdige Böden, Grundwasser und Gewässerschutz sowie Vorbeugender Hochwasserschutz.

Die regionalplanerischen Festlegungen zum „**Landschaftsbild**“, zeigen auf, dass keine Räume für das Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung oder mit besonderer Bedeutung getroffen durch den Geltungsbereich und dessen Umfeld sein werden. Die im Regionalplan dargestellten Bereiche zum **Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung** sind im Landschaftsplan bereits als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Da gemäß aktueller gesetzlicher Vorgaben der „Windenergie“ Vorrang gegenüber dem Landschaftsschutz einzuräumen ist, sind die Belange der regionalplanerischen Festlegungen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zwar berührt, jedoch steht der Grad der Berührtheit des Belanges in der Abwägung nicht gegen die Windenergie.

Für den ergänzenden Belang „**Freizeit und Erholung**“ werden für den Geltungsbereich und dessen Umfeld keine naturbezogenen Erholungsräume festgelegt. Ebenso sind keine regional bedeutsamen touristischen Radrouten oder Seen mit hohem Freizeit- und Erlebniswert gegeben. Dem Landschaftsbild des Planbereiches wird eine mittlere Wertigkeit in Bezug auf das Landschaftsbild und der daraus ableitbaren Erholungseignung zugeordnet. Insofern ist der

Belang durch die Planung im Sinne der regionalplanerischen Festlegungen nicht im Besonderen oder erheblichen Maße betroffen. Die Ziele und Grundsätze werden hierzu nicht negativ berührt.

Mit der beabsichtigten Darstellung des Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ im FNP der Gemeinde Hünxe ist das flächig festlegte regionalplanerische Festlegung „**Wald**“ eindeutig berührt. Der derzeitige Waldkomplex „Steinberge / Schwarze Heide“ weist eine Fläche von derzeit ca. 4.030 ha (ca. 4 km<sup>2</sup>) auf. Durch die Darstellung als Sondergebiet auf ca. 145,7 ha Fläche wäre ca. 3,6 % der Gesamtfläche potentiell betroffen.

Die eigentliche dauerhafte Inanspruchnahme von „Wald“ (im Sinne der dem Wald zugeordneten Funktionen) bei der Anlage, dem Bau und dem Betrieb einer Windenergieanlage umfasst im Flachland in der Regel 0,8 – 1,1 ha (je nach Vorhabenträger und Design) zzgl. der Flächen der äußeren Erschließung. Unter Maßgabe, dass 5 - 7 WEA bei vollständiger Ausnutzung des Sondergebietes insgesamt maximal möglich sein könnten, wäre eine Mindestinanspruchnahme für die WEA-Einzelstandorte von „Wald“ von 4 ha und eine maximale Inanspruchnahme von 7,7 ha (8,0 ha) anzunehmen (zzgl. der dauerhaften Eingriffsflächen für die Erschließung).

Alle umliegenden Waldflächen sind im Sinne der Waldfunktionen nicht negativ oder dauerhaft betroffen (vgl. Erlasslage Landesbetrieb Wald und Holz / Fachbeurteilung Höhere Forstbehörde). Die Waldfunktionen und „Wald“ im Sinne des Landesforstgesetzes sind folglich nur maßgeblich auf den direkten Eingriffsflächen betroffen. Unter Annahme, im geplanten Sondergebiet werden dauerhaft für die WEA-Standorte ca. 6 ha Wald in Anspruch genommen, wären ca. 0,15 % der Gesamtfläche betroffen. Die beanspruchte Waldfläche ist zudem forstrechtlich flächenmäßig mindestens vollständig durch Wald als Erstaufforstung auszugleichen. Insofern wird die Waldflächenbilanz neutral zu bewerten sein.

Der regionalplanerische Belang „Wald“ wird insofern berührt, wenngleich die oben benannten Ziele und Grundsätze der Festlegung und die Funktionen des Waldes dauerhaft umsetzbar bleiben bzw. weiterhin gesichert werden. Da „Wald“ in der flächenmäßigen Bilanz nicht negativ betroffen sein wird, bleibt der uneingeschränkte flächenmäßige Walderhalt auch mit der Bauleitplanung zur 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe gewahrt. In der Bewertung der Belange zueinander (Regionalplanerischer Belang „Wald“ zu „Schaffung von Flächen für den Ausbau der Windenergie“ wird der Windenergie Vorrang eingeräumt analog zu den gesetzlichen Vorgaben und Zielen des EEG und des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (Wind-an-Land-Gesetz) in Verbindung mit dem WindBG und den Zielen des LEP NRW (2. Änderung) Vorrang eingeräumt.

Die **unzerschnittenen verkehrsarmen Räume** (UZVR) sind ein Indikator für die Überprägung des Landschaftsraums durch technische Infrastrukturen. Als Nutzungen mit zerschneidender Wirkung sind solche Nutzungen definiert, die nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hermerobiegrad) kennzeichnen.

Die UZVR sind in Größenklassen unterteilt anhand derer die Eignung einer Fläche für die Windenergie i. S. des Kriteriums beurteilt werden.

<i>Größenklasse</i>	<i>Eignung</i>
< 5 km <sup>2</sup>	sehr deutlich geeignet
5 – 10 km <sup>2</sup>	deutlich geeignet
> 10 – 50 km <sup>2</sup>	geeignet
> 50 – 100 km <sup>2</sup>	eingeschränkt geeignet
> 100 km <sup>2</sup>	stark eingeschränkt oder nicht geeignet

Der beabsichtigte Geltungsbereich liegt wie in Kap. 2.3 dargelegt im nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets Hünxe im einem UZVR der Größenklasse 10 bis 50 km<sup>2</sup>. Gemäß des Beurteilungskriteriums ist der Flächenbereich für das geplante Sondergebiet als „geeignet“ für diesen Belang einzustufen. Die Belange der Raumordnung werden in Bezug auf die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht erheblich negativ berührt.

Die für den Geltungsbereich des SO Windenergie Steinberge festzustellenden **Vorbelastungen** sind bei der Planung von Windenergiebereichen im Sinne des Windenergieerlass des Landes NRW (Kap. 4.3.2), dass die Ausweisung von Konzentrationszonen entlang vorhandener Infrastrukturelementen zu bevorzugen ist. Diese Vorbelastungen können durch Schallemissionen (Klassifizierte Straßen, Bahnstrecken) oder überörtliche Strom-Freileitungen bestehen. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen entlang von Infrastrukturtrassen können die zusätzlichen Beeinträchtigungen gebündelt und bisher unbeeinträchtigte Bereiche freigehalten werden.

<i>Kriterium</i>	<i>Eignung</i>
Abstand < 200 m zu Autobahn, Bahnstrecke, Freileitung	sehr deutlich geeignet
Abstand < 500 m zu Autobahn oder Freileitung	deutlich geeignet
Abstand < 200 m zu Bundesstraßen	deutlich geeignet
Abstand < 1.000 m zu Autobahn, Bahnstrecke, Freileitung	geeignet
Abstand < 500 m zu Bundesstraßen	geeignet
Abstand < 2.000 m zu Autobahn, Bahnstrecke, Freileitung	eingeschränkt geeignet
Abstand < 1.000 m zu sonstigen klassifizierten Straßen	eingeschränkt geeignet
Abstand > 2.000 m zu Autobahn, Bahnstrecke oder Freileitung	stark eingeschränkt oder nicht geeignet
Abstand > 1.000 m zu sonstigen klassifizierten Straßen	stark eingeschränkt oder nicht geeignet

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches verläuft eine bestehende 380 kV-Hochspannungsfreileitung des Übertragungsnetzes. Des Weiteren liegt die Bundesautobahn BAB A3 in wenige als 1.000 m zur südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches. Den Beurteilungskriterien entsprechend ist die beabsichtigte Sondergebietsfläche im Sinne des Planungszieles als „sehr deutlich geeignet“ zu beurteilen. Für den Bereich des geplanten Sondergebietes und dessen unmittelbare Umfeld sind für das Planvorhaben relevante Baudenkmäler nicht vorhanden bzw. bekannt.

### 3.1.2 Bewertung der konkurrierenden Belange

#### Denkmalschutz und Bodendenkmalschutz

Nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird - in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmalern erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde ergeht im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband (§ 21 DSchG; vgl. Sonderregelung für das Stadtgebiet Köln gemäß § 22 Abs. 5 DSchG). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Abs. 2 DSchG). Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt.

Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles abzuleiten. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 b DSchG ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes. Gründe des Denkmalschutzes stehen laut geltendem Windenergie-Erlass NRW einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt. Mit § 2 EEG 2023 ist im Sinne der Erzeugung regenerativer Energie (so u.a. durch Windenregie) klargestellt, dass diesbezüglich **ein überragendes öffentliches Interesse** besteht. Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzubringen. Die Gewichtung ist mit § 2 EEG 2023 vorgegeben und nicht alleinig den Behörden im Vollzug überlassen. Gemäß OVG Greifswald (07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG) gilt dies auch im Landesrecht wie dem Denkmalschutzrecht und ist bei allen behördlichen Abwägungsentscheidungen strikt zu beachten. Im Ergebnis folgt daraus ein „regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien“, das nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann.

Dieses „regelmäßige“ Übergewicht bedeutet keinen absoluten Vorrang, bei dem sich die erneuerbaren Energien immer durchsetzen würden, sondern einen relativen Vorrang, der im Einzelfall nur bei entsprechend gewichtigen Gegeninteressen überwunden werden kann. Der Prüfungsumfang bei Abwägungsentscheidungen beschränkt sich jedoch wegen des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses darauf, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Gibt es hierfür keine Anhaltspunkte, setzt sich als Regelfall das überragende öffentliche Interesse am Erneuerbaren-Ausbau durch. Die Darlegungs- und Begründungslast hierfür verschiebt sich vom Vorhabenträger auf die Behörde.

Im Rahmen der Abwägung kommt es nicht auf mögliche Standortalternativen an, die das Abwägungsgewicht der erneuerbaren Energien abschwächen könnten, da § 2 EEG 2023 dies nicht vorsieht. Die Frage nach Standortalternativen ist zumindest bei der Abwägung also nicht zu berücksichtigen, also kein abwägungsfähiger Belang. Gemäß § 2 EEG 2023 ist neben dem öffentlichen Interesse in Form des Klimaschutzes auch das öffentliche Sicherheitsinteresse bei der Gewichtung und Abwägung zu beachten (hier: Energieversorgungssicherheit; zur Unterstützung der derzeit besonders gefährdeten Sicherung der Energieversorgung).

In Bezug auf Bodendenkmale ist in Kap. 2.8 dargelegt, dass das Bodendenkmal WES 171 „Mittelalterliche bis neuzeitliche Hohlwege“ (NI 2014-3047 / NI 2013-3062) in die Denkmalliste eingetragen ist. Das Erfordernis, dass ein direkter Zugriff in das Bodendenkmal durch Bebauung mittels einer WEA trotz unmittelbarer lokaler Alternativen zur Vermeidung (Wahl eines anderen Standortes innerhalb des Geltungsbereiches) im Sinne des EEG § 2 vorrangig sei, wird nicht geteilt.

Das für diesen Fall eine bodendenkmalpflegerische Zustimmung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren aus fachrechtlicher Sicht möglich ist, darf als nicht belastbar zurückgewiesen werden. Planerisch wird folglich dieser festgestellte Bereich in einer Beikarte zur 56. FNP-Änderung vorsorgend so gekennzeichnet, dass der Bereich des WES 171 von jedweder Bebauung frei zu halten ist (als Hinweis auf die Genehmigungsfähigkeit im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG).

Für die weiteren Flächenbereiche, die bodendenkmalpflegerisch von Interesse oder Belang sind oder sein könnten, liegt ein Schutzfestsetzung nicht vor. Eine grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit auf die Flächen oder Teile der Flächen ist im Zuge der 56. FNP-Änderung zu unterstellen. Die Vorrangigkeit der punktuellen Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des EEG wird hier eindeutig betont, da eine Atypik nicht erkennbar ist. Insofern ist die Genehmigungsfähigkeit eines bedingten Zugriffes auf die Flächen durch die Anlage oder den Bau einer Windenergieanlage als vollzugsfähig festzustellen. Inwieweit sich der konkrete Zugriff beschreiben ließe und wie darauf die bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu ergehen hat, ist dem nachfolgenden Fachverfahren überlassen. Daher ist jeweils im Einzelfall entweder im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung oder eines Bauantrages / BImSchG-Fachverfahrens zu klären, welche Bedeutung diesem Aspekt bzw. Belang im Einzelnen ggf. zukommt.

#### Landschaftsschutz

Der Planbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet HS-L03 „Forstrevier Steinberge“ und ist gemäß des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ und dem Maßnahmenraum „Waldbereich“ dargestellt. Gemäß der besonderen Erhaltungsziele für diesen Entwicklungsraum (E8) ist der Gesamtbereich als geschlossene Waldfläche zu erhalten und die Nadelwaldbestände langfristig in heimische, standortgerechte Laubwaldbestände zu überführen. Des Weiteren sind demnach die vorhandenen, meist kleinflächigen Biotop aus Heide- und Trockenrasenflächen, mageren Wegrainen und Feuchtwiesen zu erhalten und zu optimieren. Im Allgemeinen ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft anzustreben, wobei die derzeitige Landschaftsstruktur zu erhalten und zu pflegen ist.

Es sollen insbesondere vorhandene Waldbestände erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder vergrößert werden. Boden soll als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten werden und der Bodenerosion und der Gewässerverunreinigungen entgegengewirkt werden. Die naturnahen Biotop und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten, gepflegt und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem entwickelt werden. Die geomorphologischen Besonderheiten wie u.a. markante Geländekanten und natürliche Reliefstrukturen und Hangzonen sowie Sanddünen sind zu erhalten. Gleiches gilt für das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild.

Der durch das beabsichtigte Sondergebiet „SO Windenergie Steinberge“ betroffenen Flächenbereich im oben genannten kleinräumigen Landschaftsschutzgebiet wird ca. 30 % der Schutzgebietskulisse umfassen. Die darin in der Flächenkulisse möglichen ca. 5 – 7 Standorte moderner Windenergieanlagen werden nur einen – relativ gesehen zum Entwicklungsraum - sehr kleinen Flächenanteil der in Anspruch nehmen. Dadurch werden die landschaftsökologischen und sonstigen Funktionen des Teilraumes nicht erheblich oder mit besonderer Schwere beeinträchtigt oder deren Entwicklungen gestört oder behindert. Das Landschaftsbild erfährt eine deutliche und im Zuge der Betriebsdauer der einzelnen WEA eine erhebliche temporäre

Veränderung. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes wird auch seitens der Kreisplanung des Kreises Wesel als solches festgestellt. Jedoch bestehen aus der Sicht der Landschaftsplanung gegen die Inhalte der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß § 26 BNatSchG ist in Absatz 3 festgehalten, dass in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten ist, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 befindet. Das soll auch gelten, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Damit bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens auch keiner Ausnahme oder Befreiung.

Nach Satz 4 (§ 26 BNatSchG Absatz 3) gilt dies auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend und zwar solange, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Die mit der 56.-FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe verbundenen Bauleitplanung würde hierzu einen Teilflächenbeitrag leisten. Insofern überragt der Belang der Erzeugung regenerativer Energien den des Landschaftsschutzes auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses.

#### Belange „Naturpark Hohe Mark“

Der Planbereich liegt am südwestlichen Rand des Bereiches, der für die ca. 2.000 km<sup>2</sup> große Gebietskulisse „Naturpark Hohe Mark“ dargestellt ist. Nach §27 BNatSchG sollen Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete sein, die großräumig und überwiegend aus Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten beinhalten sollen. Der Windenergie sind Flächen innerhalb von Naturparks zunächst grundsätzlich zugänglich, da sie im Sinne von nach §26 Abs. 3 (5) BNatSchG einen weniger hohen Schutzstatus genießen (wie z.B. NSG, Natura 2000-Gebiete oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde).

Es ist festzustellen, dass innerhalb der Flächen des Naturparkes Hohe Mark eine Vielzahl vorhandener Windparks und WEA-Einzelanlagen vor allem in den westlichen und nordwestlichen Offenlandflächen besteht, wie z.B. in Raesfeld, Hamminkeln, Schermbeck und auch Hünxe. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Gebietsausweisung vor dem Hintergrund der lokalen Schutzgebietskulisse im Sinne der Landschaftsplanung auf jeweiligen Kreisebene ist gegeben. Mit der Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe im Flächenbereich „Steinberge“ ist der äußerste Südwestrand des Naturparkes betroffen. Eine Zulässigkeit im Sinne des örtlichen Landschaftsschutzes ist – wie oben bereits dargelegt – begründet in Aussicht gestellt. Insofern ist nicht zu erkennen, dass die Ziele der Ausweisung „Naturpark Hohe Mark“ und die weitere Entwicklung der Gebietskulisse grundsätzlich der Absicht der Gemeinde Hünxe im Rahmen der Aufstellung der 56.-FNP-Änderung zu wider laufen.

#### Wald und Forstwirtschaft

Große Teile des beabsichtigten Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ sind Teil der Waldfläche „Forstrevier Steinberge“. Nur geringe Teilflächen werden parzellenartig als Wiese oder

Grünland genutzt. Gemäß Leitfaden Windenergie im Wald des Landes Nordrhein-Westfalen und der aktuellen Landesgesetzgebung zur Windenergie kommen standort-gerechte Laubwälder für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage. In Nadelwaldbeständen und Mischwäldern sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Für die Waldflächen im Bereich des „Forstreviers Steinberge“ ist grundsätzlich festzuhalten, das Wald im Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe der Windenergie im Sinne des Grundsatzes im LEP NRW (2.Änderung; 10.2-7) zugänglich ist, da ca. 37 % der Gemeindefläche Wald sind und somit keine waldarme Gebietsfläche vorliegt. Des Weiteren ist festzustellen, dass innerhalb des Waldbereiches keine Naturwaldzellen oder Wildnisentwicklungsgebiete im Sinne von Ziel 10.2- 6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ (LEP NRW 2. Änderung) betroffen sind. Wie bereits oben dargelegt, sind auch keine Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Biotoptypen in den Sondergebietsfläche im Sinne einer forstrechtlichen Einstufung zur Feststellung der jeweiligen Waldeigenschaft erweitert und klassifiziert. Die Daten setzen sich zusammen aus vorhandenen Biotoptypenerfassungen, der Auswertung von Forstbetriebskarten, weiteren Luftbilddauswertungen sowie stichpunktartigen Überprüfungen vor Ort. Ergänzend wurden die Layer-Darstellungen zur Baumartenklassifikationen des Landesbetrieb Wald und Holz herangezogen (Sentinel2-Satellitenaufnahmen).

Demnach dominieren bei den Nadelholz-Flächen deutlich Kiefern-geprägte Flächen. Flächen mit Fichte, Douglasie und Lärche kommen eingestreut vor. Bei den Laubwaldflächen dominieren Buntlaubhölzer und Buche sowie tlw. Eiche.

Zur Klärung der Eignung einer Waldfläche im Sinne der Zulässigkeit einer Bebauung durch eine Windenergieanlage wurde nachstehende Zuordnung und Bewertung zu Grunde gelegt. Hierbei darf erwähnt werden, dass nur wenige Flächen im Geltungsbereich als reine Nadelwaldflächen anzusprechen sind. Neben den eindeutigen Laubwaldflächen wurden die meisten der verbleibenden Flächen als Nadelholz-dominierte Mischwaldflächen identifiziert.

sehr deutlich geeignet	Nadelholz > 90 %, dichter Bestand, Baum-/z.T. Altholz Wiese / Grünland / holzfreie Fläche
deutlich geeignet	Nadelholz > 70 % / z.T. Laubholz, Baum-/Altholz; lockerer Schirm
geeignet	Nadelholz > 70 % Baum-Altholz / > Laubholz 2. BS; sehr lockerer Schirm Nadelholz > 70 % Baum-Altholz / z.T. Laubholz; lockerer Schirm Nadelholz > 50 % / Laubholz <50%, Baum- z.T. Altholz
eingeschränkt geeignet	Laubholz > 50 % / Nadelholz <50%, Baum- z.T. Altholz Laubholz > 50 % / Nadelholz <50%, j. Baumholz Haupt-Forstweg, randlich mit Laubbaum-Reihe
stark eingeschränkt / nicht geeignet	Laubholz > 90 %, dichter Bestand, j. Baum- bis z.T. Altholz Laubholz > 70 %, Baum-Altholz / z.T. Nadelholz ehem. Blöße / Gehölz-Sukzession, Laubbaumarten

Die als für die Windenergie in jedem Falle als „überbaubaren Flächen“ einzustufenden Waldflächen entsprechen der Bewertung „geeignet“ bzw. „sehr / deutlich geeignet“. Die als „eingeschränkt geeignet“ bewerteten Flächen bedürften bezüglich der Zulässigkeit der näheren Klärung mit der zuständigen Fachbehörden (hier Landesbetrieb Wald und Holz), da hier zwar Mischwaldflächen gegeben sind, der Nadelholzanteil jedoch nicht überwiegt.

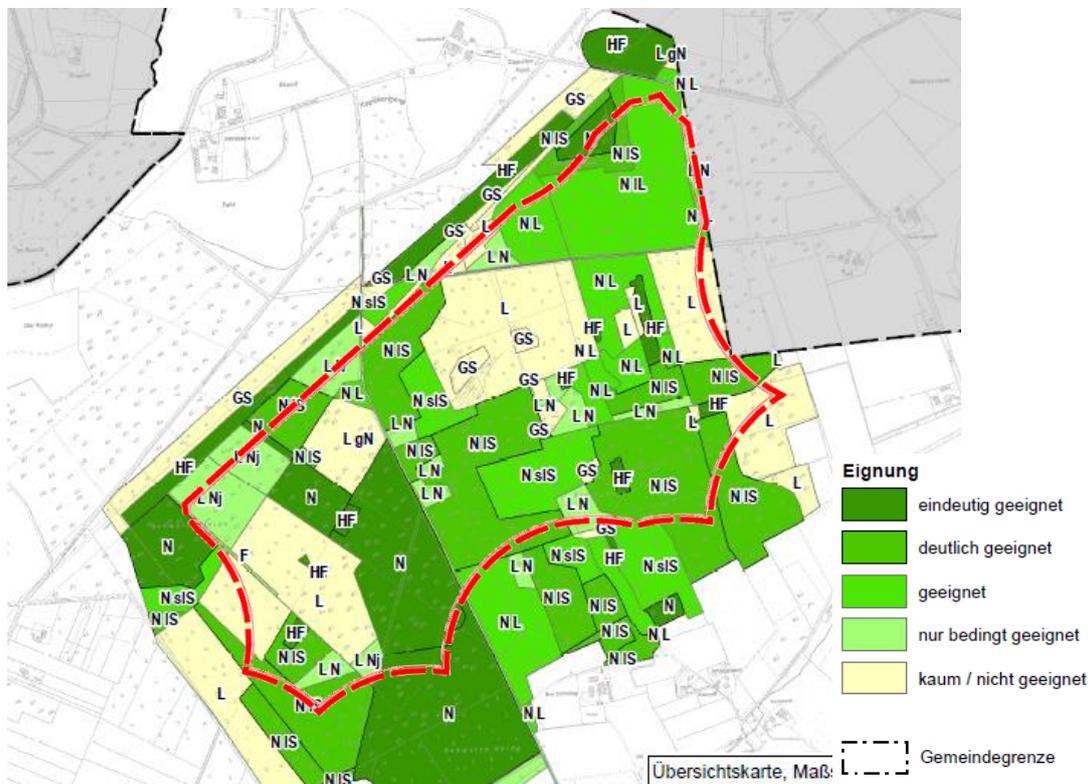


Abbildung 7 Übersicht zu den Eignungsflächen „Wald“ im Geltungsbereich, o.M.  
(beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie)

Trotz der räumlich dispersen Verteilung der Eignungsflächen (von „eindeutig geeignet“ bis „nur bedingt geeignet“) ist für den Geltungsbereich festzustellen, dass ein hoher Gesamtflächenanteil gegeben ist, der einer direkten Bebauung für WEA (nebst Kранаufstellfläche) zugänglich sein wird.

Die so ermittelbaren Flächen haben einen Flächenanteil von 105,6 ha (von ca. 145,7 ha Geltungsbereichsgröße) und machen so ca. 72,5 % der Gesamtfläche aus (eindeutig geeignet: ca. 39,2 ha / deutlich geeignet: ca. 20,90 ha / geeignet: ca. 31,8 ha / nur bedingt geeignet: ca. 13,6 ha / nicht geeignet: ca. 40,1 ha). Die zulässige, durch die Rotorblätter überstreichbare Fläche ist hierin nicht enthalten. Insofern ist der im Sinne der Windenergie „verwertbare Flächenanteil“ erheblich größer).

Mit der oben dargestellten gesonderten Kennzeichnung der für eine direkte Bebauung durch Windenergieanlagen nicht zugänglichen Flächen können die Belange für den „Wald“ hinreichend geregelt und abgewogen werden. Eine spätere Vollzugsfähigkeit in Sinne der nachfolgenden Genehmigungsverfahren je WEA ist innerhalb des Flächenbereiches des Sondergebietes gegeben.

### **3.1.3 Bewertung technischer und sonstiger konkurrierender Belange**

#### Einfluss auf Radaranlagen

Windkraftanlagen in der Nähe von stationären Radargeräten unterliegen zusätzlichen Baubeschränkungen, da diese die Reichweite des Radargerätes verringern. Diese Verringerung wird oft fälschlicherweise mit dem Effekt einer Abschattung begründet. Eine solche Abschattung ist jedoch nur bei einer extremen Dichte eines Windparks möglich. Der Rotor selbst erzeugt wenig Schatten, es wirkt praktisch nur der Mast als Hindernis. Die an dem Mast ebenfalls auftretende Beugung der elektromagnetischen Wellen bewirkt, dass wenige hundert Meter hinter dem Hindernis wieder eine geschlossene Wellenfront gebildet wird.

Durch den sich drehenden Rotor erhält das Radarecho einer Windkraftanlage ein ähnliches Spektrum wie von einem sich in der Standschwebe befindlichen Helikopter. Das Radargerät kann die beiden oft nicht in dem zur Verfügung stehenden Zeitlimit unterscheiden und produziert einen Falschalarm. Die Falschalarmrate ist in der Radarsignalverarbeitung eine Regelgröße, die die Entdeckungswahrscheinlichkeit umgekehrt proportional beeinflusst und auf diesem Wege die nutzbare Radarreichweite verringert. Baugenehmigungen von Windenergieanlagen in der Nähe von stationären Radargeräten der Luftraumüberwachung (Flugsicherung oder Luftverteidigung) wurden deshalb bislang in der Regel verwehrt.

Mit seinerzeitiger Stellungnahme vom 28.10.2015 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Hünxe hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hingewiesen, dass die geplanten Konzentrationszonen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungs-(LV-) Anlage Marienbaum liegen. Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Interessengebietes möglich. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

In vergleichbaren FNP-Änderungsverfahren zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie in größerer Nähe zur Radaranlage Uedem-Marienbaum wurde seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 in einer schriftlichen Stellungnahme festgestellt, dass die Errichtung von WEA auch innerhalb des LV-Radarbereiches grundsätzlich möglich ist. Demnach stehen die militärischen Belange der Darstellung der Flächen als Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe nicht grundsätzlich entgegen.

Tatsächlich sind in zurückliegenden Jahren verschiedene Windparks mit einem geringeren Abstand zur Radaranlage Uedem-Marienbaum als die des geplanten Sondergebietes der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe genehmigt und realisiert worden. Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung die weitere Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 erforderlich.

### Flugsicherung und Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Im unmittelbaren Umfeld des beabsichtigten Sondergebietes sind keine Flugplätze (Flughafen / Flugplatz / Modellflugplatz) oder deren unmittelbaren Einwirkbereiche vorhanden. Der Flugplatz „Schwarze Heide“ und dessen die Platzrunde sowie der beschränkte Bauschutzbereich sind aus Gründen der Flugsicherheit als harte bzw. weiche Tabukriterien bei der Herleitung des Sondergebietes (ehem. Potentialfläche W02) bereits berücksichtigt worden. Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr - einzuholen.

Aus Sicherheitsgründen sind Luftfahrthindernisse mit Höhen von mehr als 100 m über Grund außerhalb dicht besiedelter Gebiete gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu kennzeichnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass alle im Sondergebiet errichtbaren Windenergieanlagen Höhen über 100 m erreichen werden und so grundsätzlich der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

### Vorbeugender Brandschutz und Löschwasserversorgung

Nach § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauO NRW ist jede bauliche Anlage, die höher als 30 m ist, ein Sonderbau i.S. des § 54 BauO NRW. Für diese Sonderbauten ist im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, dass eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes umfasst.

Für den Brandschutz moderner WEA werden im Wald gemäß derzeitigem Stand der Technik automatische Löscheinrichtungen in der Regel vorgeschrieben. Der Windenergie-Erlass NRW führt aus, dass durch die besonderen Standort- oder Risikofaktoren im Wald ein System zur Brandfrüherkennung und eine selbsttätige Feuerlöschanlage zu installieren sind. Die Löscheinrichtungen werden mit z.B. Inertgas betrieben, welches Sauerstoff am Brandherd verdrängt, oder es werden wässrige Lösungen aus Feinsprühdüsen eingesetzt.

Des Weiteren werden Vorhaltungen für Löschwasser eingesetzt (z.B. unterirdische Bodentanks im Bereich der dauerhaften Fahrflächen am WEA-Standort), um Flächen- beziehungsweise Waldbrand durch Funkenflug oder brennende Trümmerstücke zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Damit ist im Sinne der DFV-Empfehlungen (Einsatzstrategien an Windenergieanlagen) und der VdS 3523:2008-07 Windenergieanlagen (Leitfaden für den Brandschutz) ein hinreichender vorbeugender Brandschutz sichergestellt.

Da die Forderungen zum Brandschutz standörtlich je WEA jederzeit sicherstellbar sind, ist eine Vollzugsfähigkeit in Bezug auf diesen Belang ebenfalls eindeutig gegeben.

### Kampfmittel und Kampfmittelfreiheit

Als konkurrierender Belang kann das Vorkommen von Kampfmitteln in einem Vorhabenbereich zu erheblichen Einschränkungen im Vollzug führen. Insofern ist im Rahmen der 56. FNP-Änderung für das Sondergebiet abzuschätzen, ob dieser Belang eine wesentliche Bedeutung erlangen könnte und der entsprechenden Abwägung bedarf. Derzeit liegen keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel innerhalb des Sondergebietes vor. Ebenso sind seinerzeitige militärische Einrichtungen, bei denen Kampfmittel eingesetzt wurden, für den Geltungsbereich nicht bekannt. Südlich der Vorhabenflächen ist westlich der Hoflage Neu Schüring in den Wald-

flächen eine lokale Abwurfstelle von Bomben bekannt, da Sprengkrater an der Oberfläche verblieben sind.

Im Rahmen nachfolgender bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist eine gesonderte Kampfmittelabfrage bzw. -erkundung durchzuführen. Da die Forderungen zum Schutz gegen Kampfmittel standörtlich je WEA jederzeit sicherstellbar sind, ist eine Vollzugsfähigkeit in Bezug auf diesen Belang ebenfalls eindeutig gegeben.

#### Erschließung und Netzanschlussmöglichkeiten

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan muss geprüft werden, ob die Erschließung der Flächen grundsätzlich möglich ist. Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ein konkretes Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen erstellt werden.

Das Grundstück, auf dem eine Windenergieanlage errichtet werden soll, muss eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windenergieanlagen zulässt. Die Erschließung eines Grundstückes ist gesichert, wenn die Anbindung an das öffentliche Straßennetz und die Versorgung mit Strom im erforderlichen Maß gewährleistet ist. Näheres regelt die BauO NRW.

Für das Sondergebiet ist erkennbar, dass für alle innerhalb des Geltungsbereiches geeigneten (überbaubaren) Flächenbereiche eine grundsätzlich hinreichende verkehrstechnische Erschließung mit Anschluss an öffentlich gewidmete sowie geeignete Straßenflächen für die Bau- und Betriebsphase gegeben sind. Die je nach Standort der Einzelanlage zu differenzierenden technischen und liegenschaftsrechtlichen Einzelanforderungen sind nicht Gegenstand der 56. FNP-Änderung.

Die Flächen des Sondergebietes sind im Südwesten über die Straße Esseltweg erschließbar. Im Süden ist die Straße „Hoher Weg“ bis zur südlichen Waldkante als geeignet zu bewerten. Östlich des Waldbereiches befindet sich unmittelbar angrenzend die Landesstraße L1 (Postweg). Nördlich ist die Straße „Am Bauernschott“ als Erschließung geeignet. Im Nordwesten kann die „Alte Raesfelder Straße“ in Verbindung mit der Schneise der 380 kv-Stromfreileitung genutzt werden. Die innere Erschließung in den Waldflächen zu den WEA-Einzelstandorten kann über die rasterartigen (ausgebauten und nicht ausgebauten) Forstwege dem Grunde nach stets sichergestellt werden, da die für die Erschließung (Fahrstraße) notwendigen Zusatzflächen entlang der Forstwege (voraussichtlich zusätzlich 1,5 - 2 m) in (in der Regel) naldominierte Mischwaldflächen randlich (einseitig) eingreifen. Die für die Erschließung forstrechtlich zu erwartenden Eingriffe in den Wald sind sowohl bzgl. der Beeinträchtigungen der Funktion als auch der Fläche als ausgleichbar einzustufen.

Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zweck der Stromeinspeisung gehört nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung. Ob die Investitionen für die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage im Außenbereich (einschließlich des zur Stromeinspeisung erforderlichen Anschlusses) wirtschaftlich oder energietechnisch sinnvoll sind, ist keine von den Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren zu entscheidende Frage der (bebauungsrechtlichen) Zulässigkeit der Anlage (BVerwG, Beschluss vom 5.1.1996 – 4 B 306.95 (OVG Schleswig)).

Die Erschließung im Sinne hinreichend nutzbarer Einspeisepunkte ist für das Sondergebiet auf Grund der räumlichen Nähe zu 110-kV-Freileitungen der Netzbetreiber sowie vorhandener Einzelleitungen (im Westen in ca. 2,2 km Distanz) und im Südwesten (ca. 5,0 km Distanz an der „Umspannanlage Niederrhein“ südlich Wesel-Obringhoven) als machbar einzustufen. Die Netzanschlussmöglichkeiten müssen zusammen mit den entsprechenden Energieversorgungsunternehmen und potenziellen Investoren im Einzelfall ermittelt werden. Im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Netzeinspeisung auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung zu regeln.

#### Abstandsflächen nach BauO NRW

Gemäß Windenergie-Erlass NRW ergibt sich die notwendige Abstandsfläche einer Windenergieanlage aus § 6 Abs. 10 BauO NRW. Bei Windenergieanlagen bemisst sich demnach die Tiefe der Abstandsflächen nach der Hälfte ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Bei Anlagenhöhen von 125 m wäre somit eine Abstandsfläche nach BauO NW von 62,5 m einzuhalten.

Aufgrund der bei der Herleitung des Sondergebietes zugrunde gelegten Kriterien können die erforderlichen Abstandsflächen jederzeit eingehalten werden.

#### Artenschutzrechtliche Aspekte

Bei der Planung und Genehmigung von konkreten Windenergieanlagen sind artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung insbesondere von § 45b (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu betrachten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Da weitestgehend Waldbestände innerhalb der beabsichtigten Sondergebietsfläche betroffen sind, sind insbesondere folgende Aussagen des Leitfadens ("Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" 6/2023) relevant: „Wälder sind für eine Reihe von „windenergiesensiblen“ Vogel- und Fledermausarten unverzichtbarer Lebensraum. Windenergieanlagen im Wald können zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten mit diesen Arten führen. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigen, ihr Betrieb kann Kollisionen und Barotraumata auslösen, Scheuch- und Störwirkungen entfalten oder auch als Barriere in essenziellen Flugkorridoren wirken.

Die im Wald zu errichtenden Windenergieanlagen werden eine Rotorhöhe im Höhenbereich von unter 100 m bis über 250 m aufweisen. In diesem Höhenbereich – weit über der Kronenschicht älterer Baumbestände – führen große Brutvogelarten wie Störche und Greifvögel ihre Revier-, Balz- und Thermikflüge sowie größere Streckenflüge aus. Auch Zugvögel nutzen diesen Bereich. Es liegen Untersuchungen vor, dass Zugvögel von höheren Anlagen stärker betroffen sind als von niedrigeren. Hochfliegende Fledermausarten jagen teilweise in Höhen über 100 m. Auf dem Zug fliegen Fledermausarten regelmäßig in diesem Höhenbereich.

In diesem Zusammenhang sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG und § 45b incl. Anlage 1 BNatSchG gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener

Ausgleichmaßnahmen zu ergreifen. Sofern diese Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beitragen, sind Windenergieanlagen im Wald bezüglich der Artenschutzbelange genehmigungsfähig. Andernfalls wäre ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Zu den windenergiesensiblen Fledermausarten Nordrhein-Westfalens zählen bevorzugt Arten, die im freien Luftraum auch über Waldflächen jagen oder Zugverhalten zeigen (vgl. BMU (2010):

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus.

Daneben kann als weitere Art zur Zugzeit noch die Breitflügelfledermaus betroffen sein (vgl. BMU 2010). Die folgenden Waldstandorte sollten einer besonderen Prüfung unterzogen werden:

- Ältere Laub(misch)wälder sowie ältere strukturreiche Kiefernwälder. Diese Wälder können ein hohes Konfliktpotenzial darstellen, da hier regelmäßig windenergiesensible Arten vorkommen.
- Freiflächen in Wäldern, auch temporäre wie z.B. Windwurfflächen, wenn sie in unmittelbarer Nähe von alten Laubwäldern liegen. Diese Flächen locken windenergiesensible Arten wie Rotmilan oder Wespenbussard sowie die Wald-Fledermäuse an, da sie solche offenen Flächen bevorzugt zur Nahrungssuche nutzen.
- Markante Lagen, die während des Vogel- und Fledermauszugs regelmäßig auch in Rotorhöhe der Windenergieanlagen überflogen werden, hier ist auf geeignete Abschaltzenarien hinzuwirken.
- Große Flusstäler und Bereiche, in denen Wald und Gewässer aneinander grenzen. Diese Standorte sind von großer Bedeutung für den Fledermauszug.

Durch geeignete Abschaltzenarien in Kombination mit Batcordern (fest installierte Fledermausdetektoren) lässt sich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wirkungsvoll reduzieren, wobei sich der Ertrag der Windenergieanlagen lediglich um 0,3 - 0,8% reduziert (vgl. BMU 2010). Für die windenergieempfindlichen Fledermausarten gelten in NRW artspezifische jahreszeitliche Aktivitätsphasen. Innerhalb dieser Rahmenzeiten können konkrete Abschaltzeiten tageszeitlich weiter eingegrenzt werden. Die tageszeitlichen Aktivitätszeiten beschränken sich bei den Fledermausarten im Wesentlichen auf die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Im Zuge der ersten artenschutzrechtlichen Einschätzung kann keine detaillierte Artenschutzprüfung für die beabsichtigte Sondergebietsfläche vorgenommen werden. Bei dem LANUV können als Hinweise für die Planung Planungsrelevante Arten abgefragt werden, sofern entsprechende Informationen für die weiterzuverfolgenden Potenzialflächen vorliegen. Extern vorliegende örtliche aktuelle und bezogen auf die Avifauna umfangreiche Faunaerfassungen können einbezogen werden.

### Schallimmissionen

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind zu beachten. Beim Betrieb von Windenergieanlagen treten Betriebsgeräusche des Getriebes, des Generators sowie der Rotorblätter auf, deren

Größenordnung anlagen- und standortspezifisch ist. Im Rahmen einer Standortanalyse ist für jeden Windenergieanlagentyp in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten i.d.R. eine Schallimmissionsprognose durchzuführen, bei der auch die Vorbelastung durch bereits genehmigte Anlagen sowie sonstige Fremdgeräusche zu berücksichtigen sind. Durch die Windenergieanlagen werden mechanische und aerodynamische Geräusche erzeugt. Ihre Intensität steigt vor allem mit der Geschwindigkeit der Rotorspitzen. Mit zunehmender Windgeschwindigkeit nehmen zwar die Anlagengeräusche bei starkem Wind zu, jedoch auch das Umgebungsrauschen, sodass die Anlagengeräusche bei starkem Wind überlagert werden. Die Probleme mit den Schallemissionen entstehen daher vorwiegend bei mittleren Windgeschwindigkeiten. Diese sind aber auch anlagenspezifisch bedingt.

Die Schallimmissionsprognose ist nach Nr. A. 2 der TA Lärm durchzuführen. Für die Immissionsprognose ist grundsätzlich der Schalleistungspegel zu verwenden, der gemäß Technischer Richtlinie bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe über Boden, aber bei nicht mehr als 95 % der Nennleistung ermittelt wurde. Bei Nabenhöhen von über 50 m liegt die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe dann bei etwa 12 bis 14 m/s, sodass bei den meisten Anlagen die Leistungsabgabe im Bereich der Nennleistung liegt. Als typische Schalleistungspegel von Windenergieanlagen mit 2 MW/2,5 MW können bei 95 % Nennleistung Werte etwa zwischen 103 und von 107 dB (A) genannt werden.

Die TA Lärm enthält folgende Immissionsrichtwerte:

- Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete/Außenbereich: tags 60 dB (A), nachts 45 dB (A)
- allgemeine Wohngebiete / Kleinsiedlungsgebiete: tags 55 dB (A), nachts 40 dB (A)
- reine Wohngebiete: tags 50 dB (A), nachts 35 dB (A)
- Krankenhäuser: tags 45 dB (A), nachts 35 dB (A).

Bezogen auf Sondergebiete werden keine detaillierten Aussagen hinsichtlich Immissionsrichtwerte getroffen. Bei betroffenen Sondergebieten wäre der Einzelfall zu prüfen. Der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Sondergebietsfläche wurde aus schalltechnischer Sicht durch die in der Flächenherleitung zugrunde gelegten weichen Tabukriterien (Abstände zu Wohnnutzungen) Rechnung getragen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine schalltechnische Untersuchung für die konkreten Windenergieanlagen vorzulegen.

### Infraschall

Unter Infraschall wird Schall definiert, dessen Frequenz unterhalb von etwa 16 bis 20 Hz, jedoch oberhalb der vom Wetter verursachten Luftdruckschwankungen liegt. Das menschliche Ohr ist für Infraschall nahezu unempfindlich. Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos beurteilt. Der Nachweis von schädlichen Auswirkungen der Infraschallwellen von WEA die auch niederfrequent modulierten hörbaren Schall abgeben, ist bisher nicht gelungen.

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. In der Rechtsprechung ist anerkannt,

dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.

### Schattenwurf

Jede Windenergieanlage erzeugt bei Sonnenschein einen Schatten bzw. Reflektionen. Durch die Drehbewegungen der Rotoren entstehen bei Sonnenlicht Reflektionen (sogenannter „Disco-Effekt“) und im Schlagschatten der Windenergieanlage bewegte Licht- / Schattenwechsel. Die Schattenwürfe der Blätter können für die umliegenden Anwohner sehr unangenehm sein, wenn die Schlagschatten z.B. ständig auf ein Fenster treffen. Bei der rechtlichen Bewertung der Auswirkungen durch Schattenwurf kann als Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit dienen, dass Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten je Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dabei ist aber auch die Schattenintensität, die mit zunehmender Entfernung abnimmt, zu berücksichtigen.

Die Belästigung tritt nach allgemeinen Literaturangaben aufgrund von Stillstand, Bewölkung und Windrichtung nur mit einer 20%igen Wahrscheinlichkeit im möglichen Zeitraum auf. Aufgrund der angesetzten weichen Tabuflächen ist jedoch das geschilderte Phänomen bei der Abstandswahl im Rahmen der Herleitung des Sondergebietes für die 56. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die möglichen Schattenwürfe können mit der Sonnenverlaufsbahn, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser im Zuge einer konkreten Anlagenplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens berechnet werden. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

### Disco-Effekt

Der Disco-Effekt, das heißt die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann durch die Verwendung von reflexionshemmenden Deckschichten (Lacke) vermieden werden. Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird.

Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

### Eiswurf

Zur Gefahrenabwehr durch Eiswurf sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme / Rotorblatttheilung) erforderlich. Eisschlag tritt nur bei besonderen extremen Wetterverhältnissen auf. Eine Gefährdung für Menschen und Güter ist dann allenfalls im direkten Umfeld des Turmes zu erwarten. Durch ein Betriebsführungs- und ein Sicherheitssystem kann dieses

Gefährdungspotenzial auf ein Minimum reduziert werden. Im Ergebnis sind die Gefährdungsprobleme durch Eisschlag lösbar. Grundsätzlich ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig, da ein pauschaler Abstand nicht zweckmäßig ist. Konkrete Aussagen sind im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.

### 3.2 Ergebnis der Herleitung für das Sondergebiet Windenergie Steinberge zur 56. FNP-Änderung

Unter zu Grunde Legung der oben aufgeführten und aus dem bisherigen gesamträumlichen Konzept übertragenen sowie überprüften Tabukriterien sowie den veränderten planerischen Vorgaben (hier insbesondere Regionalplan Ruhr, RVR, Fassung der 3. Offenlage) ergibt sich in Bezug auf die Herleitung der Fläche für das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ im Wesentlichen eine Bestätigung der seinerzeitigen Flächenermittlung der Potentialfläche P02 (ehem. W02). Die aktuelle Flächengröße ermittelt sich mit ca. 145,7 ha (bisher ca. 119,7 ha).

Von den in Teilen erheblichen Änderungen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes Ruhr (2024) zum bisherigen Gebietsentwicklungsplan (GEP99) im Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe sind die Zielflächen des Sondergebietes nicht berührt. Neben der Festlegung „Wald“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sind keine zusätzlichen zeichnerischen Festlegungen getroffen worden.

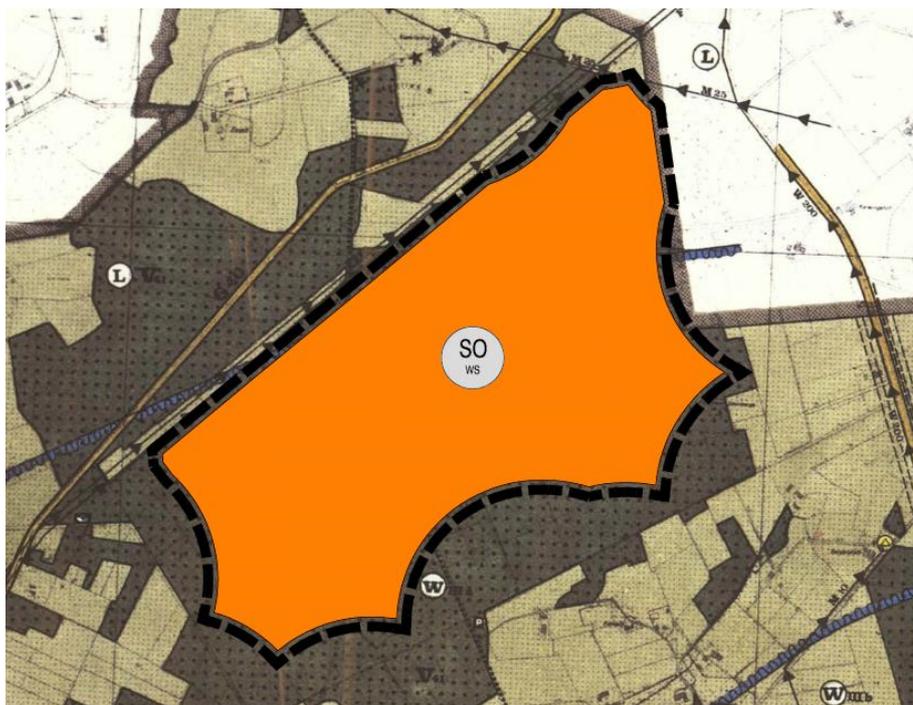


Abbildung 8 Sondergebiet Windenergie Steinberge (Geltungsbereich und Flächendarstellung)

Für die Herleitung der Sondergebietsfläche ist in den Kartendarstellungen in Anlage 1 der Ausgangsstand von Natur und Landschaft abgebildet, in Anlage 2 der Bestand zur Raumstruktur und zur Raumnutzung. In Anlage 3 werden in einem ersten Analyseschritt die Ergebnisse der Anwendung der harten Tabuflächen dargestellt und in Anlage 4 in einem darauffolgenden zweiten Analyseschritt die Ergebnisse der Überlagerung von harten und weichen Tabuflächen. Die Kartendarstellung in Anlage 5 zeigt die Ergebnisse des dritten Analyseschrittes auf, in dem die Visualisierung der Abwägung der wesentlichen konkurrierenden Belange erfolgt. Die sich

aus dieser Abwägung ergebenden grundsätzlich nicht bebaubaren Einzelflächen (da z.B. gesetzlich geschütztes Biotop; Naturdenkmal, Laubwald, Bodendenkmal, etc.) werden gesondert dargestellt und im Rahmen der Darlegung der Inhalte der Planung (Kap. 3) aufgezeigt.

Letztlich ergibt sich nach Anwendung aller oben aufgeführten Kriterien und im Weiteren vorgenommenen Abwägungen zu den konkurrierenden Belangen eine Abgrenzung einer verbleibenden Fläche für das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“, die für die Windenergie eine grundsätzliche Eignung aufweist und der keine überwiegenden konkurrierenden Belange entgegenstehen. Diese Fläche soll die in der 56. Änderung des Flächennutzungsplans – Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie als Sondergebiet Windenergie Steinberge dargestellt werden.

## 4. SONDERGEBIET „WINDENERGIE STEINBERGE“ UND INHALTE DER PLANUNG

### 4.1 Lage des Geltungsbereiches der 56. FNP-Änderung

Das Sondergebiet SO „Windenergie Steinberge“ befindet sich in im nordwestlichen Teilbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Hünxe, ca. 3 km nördlich der Ortslage Drevenack. Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen Waldflächen des Forstreviers Steinberge, welches sich zwischen dem Postweg im Osten, der Alte Raesfelder Straße und der parallel führenden Stromfreileitung im Nordwesten sowie der Straße Esseltweg im Südwesten befindet.

Das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ umfasst in seinem Geltungsbereich eine Fläche von 145,7 ha.

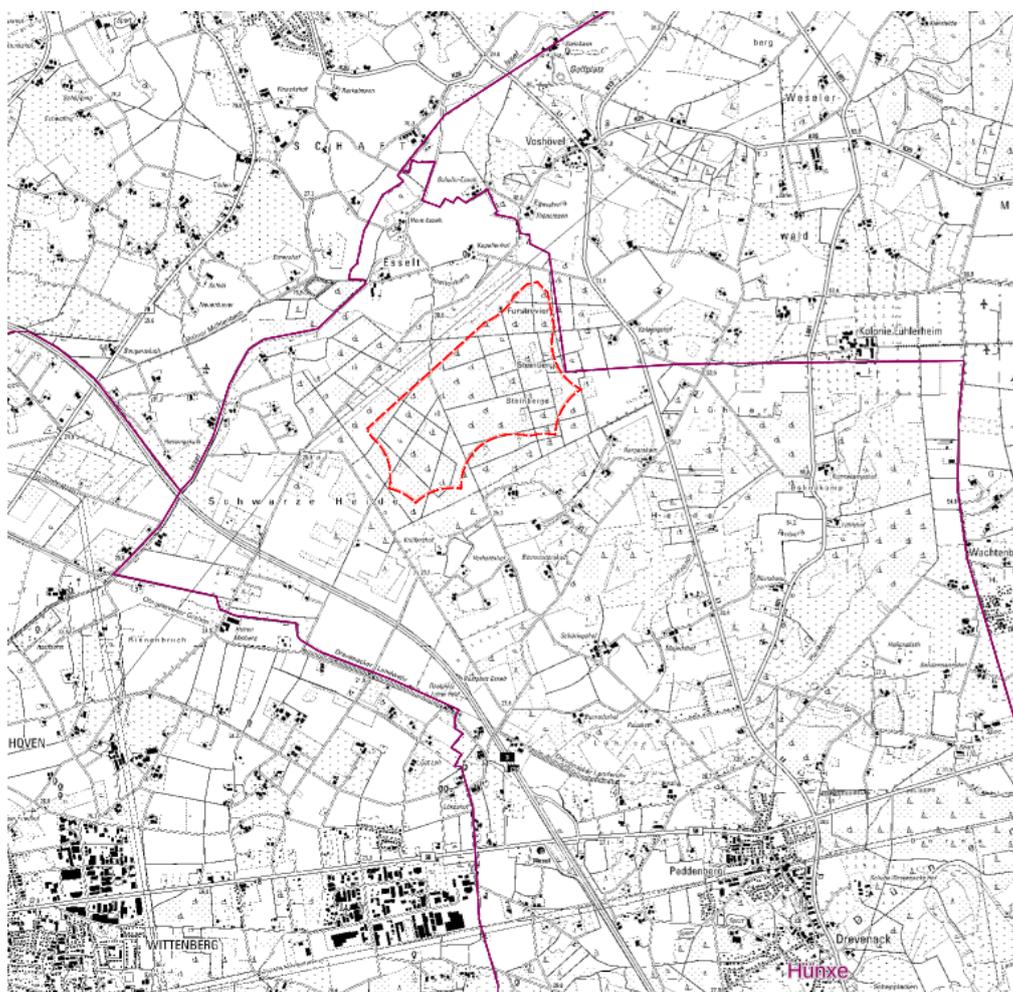


Abbildung 9 Übersichtskarte zur Lage des SO „Windenergie Steinberge“ (56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe)

### 4.2 Charakteristik des Plangebiets und seiner Umgebung

Das geplante Sondergebiet SO „Windenergie Steinberge“ befindet sich nahezu ausschließlich innerhalb von forstwirtschaftlich genutzten, nadelwalddominierten Flächen. Einige wenige kleinteilige landwirtschaftliche Flächen sind hier eingestreut. Eine waldfrei zu haltende und als Grünland genutzte Schneise, welche den nordwestlichen Waldkomplex von Südwest nach Nordost auf Grund einer Stromfreileitung durchfährt, trennt den nordwestlichen Waldbereich

ab. Der lokale Waldkomplex „Steinberge / Schwarze Heide“ wird von einer ruralen Kulturlandschaft allseitig umgeben, welche durch ihre mitunter kleinteiligen landwirtschaftlichen Nutzflächen und einer in der Regel hohen Strukturierung durch verschiedene Landschaftselemente charakterisiert ist. Hierin befinden sich verstreut verschiedene Hoflagen und Wohngebäude sowie vereinzelt Flächen von gewerblich tätigen Einzelbetrieben. Die lokalen Nutzungen haben eine eher extensive Prägung. Gewerbliche oder industrielle Nutzungen sind im näheren Plangebiet nicht gegeben.

Östlich der Waldflächen und in ca. 180 m – 350 m Abstand zum Sondergebiet verläuft Nord-Süd-gerichtet die Landesstraße L1 (Postweg). Nordwestlich verläuft die „Alte Raesfelder Straße“ in ca. 110 m – 200 m Abstand. Die dort parallel führende Stromfreileitung (Übertragungsnetz 380 kV) grenzt mit ihrem Schutzstreifen unmittelbar an den Geltungsbereich des SO an. Im Südwesten verläuft die Straße Esseltweg und daran anschließend in ca. 0,85 km – 1,35 km Entfernung zum Geltungsbereich die Bundesautobahn BAB A3.

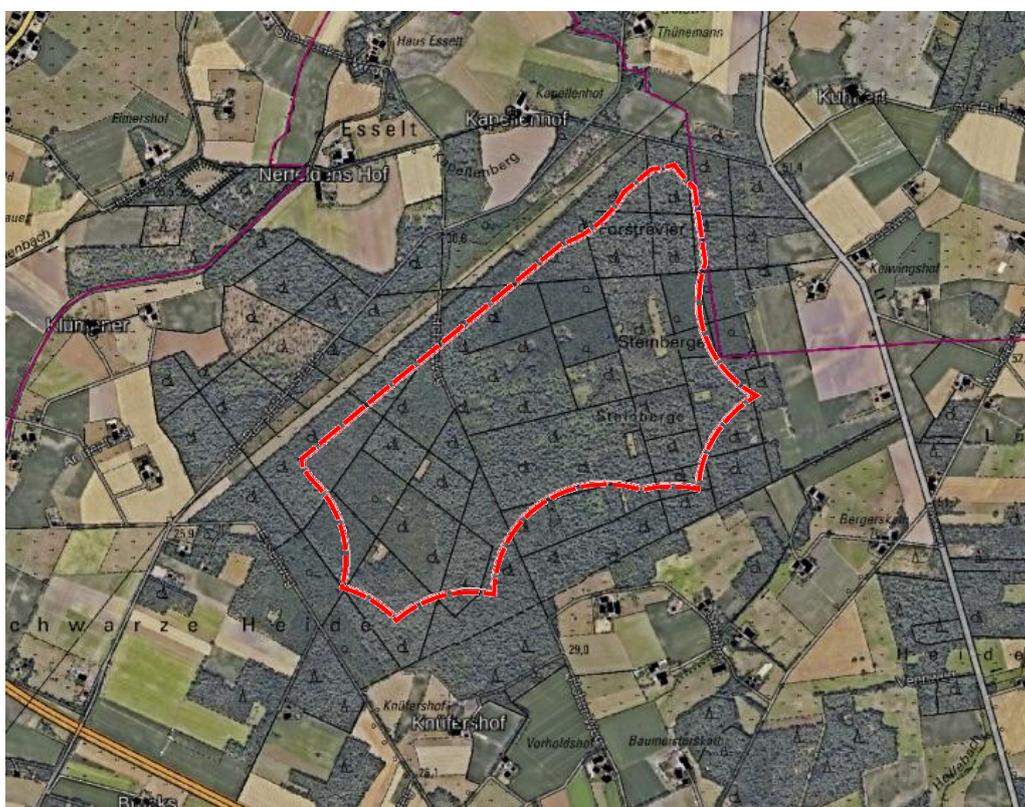


Abbildung 10 Übersicht (Luftbild) Sondergebiet SO „Windenergie Steinberge“, o.M.  
(beabsichtigter Geltungsbereich: rot-farbene Strichellinie)

### 4.3 Inhalte der Planung

Im Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ sollen die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans erhalten bleiben und durch die Darstellung „Sondergebiet Windenergie Steinberge“ gemäß § 11 Abs. 2 BauGB überlagert werden.

Für forstrechtlich der Windenergie nicht zugängliche Laubwaldflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Sondergebietes gilt, dass eine unmittelbare Inanspruchnahme in Form einer Überbauung durch den Mast oder das Fundament und die dauerhaften Kranaufstellflächen

der Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Das Überstreichen derartiger Flächen (Laubwaldflächen) durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen ist jedoch möglich, da diese Bereiche dadurch weder unmittelbar in Anspruch genommen werden noch deren Funktion erheblich beeinträchtigt wird.

Für bodendenkmalpflegerisch der Windenergie nicht zugängliche Festsetzungsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Sondergebietes gilt, dass eine unmittelbare Inanspruchnahme in Form einer Überbauung durch den Mast oder das Fundament der Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Das Überstreichen derartiger Flächen (Bodendenkmale) durch die Rotorblätter der Windenergieanlagen ist jedoch möglich, da diese Bereiche dadurch weder unmittelbar in Anspruch genommen werden noch deren Funktion berührt sind.

Die forstrechtlichen oder bodendenkmalpflegerischen Bereiche, für die eine unmittelbare Überbauung durch Anlagenmast oder -fundament sowie dauerhafte Kranaufstellfläche nicht zulässig ist, sind in der „Beikarte“ Anlage 8 („Nicht direkt überbaubare Flächen“ / vgl. nachstehende Abbildung) für das Sondergebiet räumlich abgegrenzt. Die Herleitung des Geltungsbereiches und der nicht dauerhaft (direkt) überbaubaren Flächen ist in der obenstehenden Begründung in Kap. 3 und den zugehörigen Karten (Anlagen 1 – 7) sowie im gesonderten Umweltbericht detailliert dargelegt.

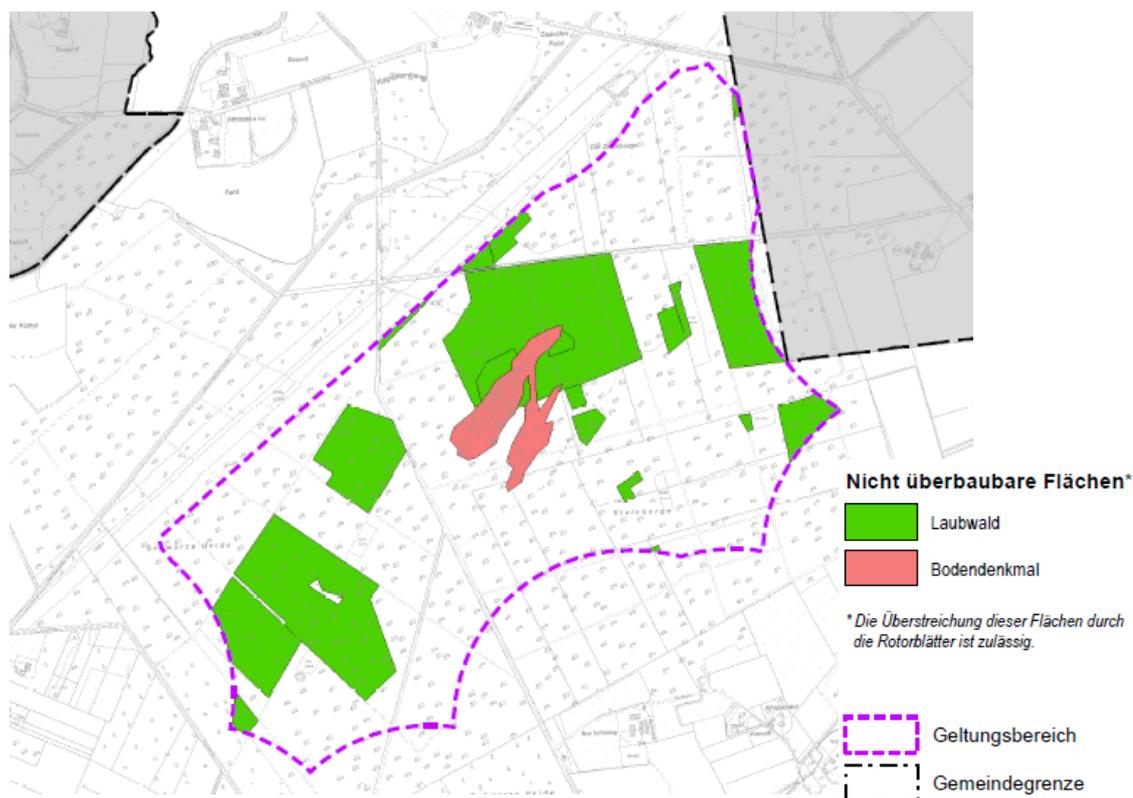


Abbildung 11 Nicht dauerhaft überbaubare Flächen innerhalb des Geltungsbereiches „Sondergebiet SO Windenergie Steinberge“

Die Darstellungen werden getroffen, um (wie im Kap. 1 beschrieben) der erheblichen Nachfrage und des Bedarfs von geeigneten und genehmigungsfähigen Standorten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie den erneut geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem überragenden Interesse für die Windenergie im Sinne von § 2 EEG 2023 gerecht zu werden. Die Gemeinde Hünxe beabsichtigt deshalb mit dem

Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet über die in der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe dargestellten drei Konzentrationszonen für die Windenergie hinaus zu schaffen. Die rechtswirksamen Darstellungen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe („Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“) bleiben hiervon unberührt.

## 5. UMWELTSITUATION

### 5.1 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs.4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist zur 56. FNP-Änderung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebengerecht zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut "Menschen" zu erwarten sind, da hinsichtlich der Aspekte "Erdrückende Wirkung" und "Immissionsschutz" ausreichende Tabuflächen im Sinne der Vorsorge und des Rücksichtnahmegebotes (weiches Tabukriterium) definiert wurden. Für die anderen Schutzgüter sind auf der Grundlage der Analyse vorhandener Daten durch den Plan voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mit der 56.FNP-Änderung und der Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergie wird lediglich die Voraussetzung für eine mögliche Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorbereitet. Die Auswirkungen treten erst durch die konkreten späteren Planungen bzw. Genehmigungen und der Errichtung / Betrieb der Windenergieanlagen auf.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit wurde in der Planung und Herleitung des Bereiches für die Windenergie (das Sondergebiet) vorsorgend behandelt. Wesentliches Kriterium für die ermittelte Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Sondergebietes stellt der gewählte Mindestabstand zu Wohngebieten bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich dar (als Mindestabstand: zu Wohnbauflächen 600 m; zu Wohngebäuden im Außenbereich 450 m), um den Menschen grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte zu schützen.

Durch diese Mindestabstände bzw. die Kriterien der Standortwahl sind in der Regel keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit zu erwarten. Menschen können durch die Geräusche der Windenergieanlagen gestört werden. Das sind vor allem die Menschen, die in den Wohnhäusern in räumlicher Nähe zu den Windenergieanlagen leben. In einer gesonderten Untersuchung (Schallimmissionsprognose) müssen diese Auswirkungen im späteren Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden. Die Anlagen müssen so betrieben werden, dass sie leise im Sinne einzuhaltender Lärmwerte sind, damit die Menschen im Wohnbereich nicht gestört werden. Die Lärmwerte, die einzuhalten sind, sind in der Technischen Anleitung „Lärm“ (TA Lärm) vorgegeben.

Die Menschen die benachbart zu Windenergieanlagen wohnen, können durch Schattenwurf gestört werden. Durch die drehenden Rotoren der Windenergieanlagen kommt es zu einem Wechsel von Licht und Schatten. Davon könnten sich Bewohner einer Wohnung gestört fühlen. Um die Auswirkungen zu untersuchen, wird eine Schattenwurfprognose im späteren Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass der Schattenwurf nicht mehr als eine halbe Stunde am Tag bzw. nicht mehr als 30 Std. im Jahr an Wohnhäusern auftritt. Für Menschen, die in der näheren Umgebung von den Windenergieanlagen wohnen, kann die Größe der Windenergieanlagen störend oder beängstigend sein. Dies nennt man optisch bedrängende Wirkung. Der Abstand einer Anlage zu Wohnbereichen hat nach

Vorgabe des Gesetzgebers mindestens zweimal so weit zu sein, wie die Anlage selbst hoch um eine bedrängende Wirkung auszuschließen. Die möglichen Auswirkungen durch Emissionen der Windenergieanlagen auf den Menschen können durch technische Maßnahmen auf das vorgeschriebene Maß reduziert werden. Durch die erhebliche Größe der modernen WEA werden die im Umfeld lebenden Menschen sowie z.B. Erholungssuchende die Anlage über weite Distanz (1,5-2 km) sehr deutlich sehen können. Der Anblick in der Landschaft kann auf Menschen störend wirken. Diese Auswirkungen sind bei modernen Windenergieanlagen nicht mehr vermeidbar. Es ist deshalb ein Ersatzgeld zu zahlen (an den Kreis Wesel, UNB; gem. Windenergieerlass 2018), mit dem die Landschaft wieder im Umfeld durch Maßnahmen verbessert wird.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch die anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Forstflächen (Nadel- und Mischwald) im Sondergebiet für die Windenergieanlagen und deren erforderliche Infrastruktur betroffen sein. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind gering, bei den Tieren (bei einigen Vogelarten) mäßig oder auch hoch. Durch den Betrieb (Rotorbewegung, Lärmemission) der Anlagen könnte es zu Kollisionen mit bestimmten Vogel- und Fledermausarten und zur Einschränkung der Lebensräume von Tierarten kommen.

Insofern werden zum Schutz der Vögel hinreichende Abstände der späteren WEA zum jeweiligen Brutplatz erforderlich oder technische Maßnahmen an den WEA, die eine Kollision minimieren. Eine artenschutzrechtlich erste Prüfung ergab es im ersten Prüfschritt anhand vorliegender Daten Hinweise auf Vorkommen von drei kollisionsgefährdeten Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard) im Umfeld des beabsichtigten Sondergebietes.

Auf Grundlage aktueller Untersuchungen und nachfolgender vertiefender artenschutzrechtlicher Prüfungen werden die möglichen Beeinträchtigungen von einzelnen Brutvogelarten, Nahrungsgästen und Fledermausarten genau festgestellt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Anti-Kollisionssysteme / bedingte Abschaltung je nach Wetterlage) sind voraussichtlich jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Wertvolle Biotopkomplexe wie NATURA 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete sind durch Ausschluss als Tabuflächen nicht in Anspruch genommen. Besondere oder wertvolle Einzelbiotope sind im Sondergebiet nicht vorhanden.

Das Schutzgut Boden wird durch die eher punktförmige und relativ zur Gesamtgröße des Sondergebietes kleinflächige Inanspruchnahme für die Windenergieanlage sowie deren erforderliche Infrastruktur im lokalen Waldbereich nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Für den Mast und sein Fundament wird der Boden dauerhaft durch Versiegelung verändert; ebenso wird die erforderliche Kranstellfläche dauerhaft als teilversiegelte Flächen den Boden verändern. Die potentiellen Standorte der WEA werden nicht im Bereich von besonderen oder seltenen bzw. schutzwürdigen Böden liegen.

Das Schutzgut Wasser wird durch die eher kleinflächige Inanspruchnahme für die Windenergieanlagen und die erforderliche Infrastruktur nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die möglichen Standorte der WEA liegen nicht in Wasserschutzgebieten. Das Grundwasser wird nicht nachteilig berührt.

Das Schutzgut Fläche wird durch die Inanspruchnahme dauerhafter versiegelter und teilversiegelter Flächen am jeweiligen WEA-Standort und die erforderliche dauerhafte Infrastruktur nicht nachteilig beeinträchtigt. Dem Landschaftsraum wird nachhaltig und dauerhaft Fläche als

möglicher Lebensraum für Natur und Landschaft entzogen; die anzunehmende Gesamtfläche ist jedoch im Bezug zum Gesamtgeltungsbereich des Sondergebietes als gering einzustufen und im Wirkgefüge der örtlichen Waldlandschaft als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen.

Das Schutzgut Klima und Luft erfährt durch die Windenergieanlagen keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Veränderungen auf das örtliche Lokalklima durch die Anlagen selbst sind nicht nachteilig. Die WEA produzieren auch keine Schadstoffe oder Abgase. Windenergieanlagen dienen dem Schutzgut Klima und Luft erheblich, da sie dazu beitragen, Strom umweltfreundlich zu erzeugen und den derzeit klimaschädlichen Einsatz von fossilen Brennstoffen zur Energieerzeugung dauerhaft zu ersetzen.

Das Schutzgut Landschaft ist im „Forstrevier Steinberge“ geprägt durch den ca. 4 km<sup>2</sup> großen Waldkomplex mit seinen vor allem Nadelforsten und Mischwäldern. Durch die möglicherweise fünf bis sieben Einzelstandortbereiche für WEA im Sondergebiet ist die lokale Wald-Landschaft nur punktuell betroffen. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind diesbezüglich als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Das Landschaftsbild und das Erleben der Landschaft an sich werden mit den WEA wesentlich verändert. Windenergieanlagen sind nicht Teil der örtlichen Landschaft, jedoch in der weiteren umgebenden Landschaft bereits vorhanden und sichtbar. Diese optischen Auswirkungen sind bei Windenergieanlagen nicht vermeidbar. Es ist deshalb ein Ersatzgeld zu zahlen (Windenergieerlass) mit dem die Landschaft wieder im Umfeld durch Maßnahmen verbessert werden soll. Das Sondergebiet liegt in Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Forstrevier Steinberge“. Die hier betroffenen Belange des Schutzgutes Landschaft sind mit den Belangen einer weiteren Bereitstellung von Flächen für die Windenergie und dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung grundsätzlich abzuwägen.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird bezogen auf örtliche Baudenkmale nicht berührt. Baudenkmale sind im Sondergebiet und dem direkten Umfeld nicht direkt betroffen. Örtliche Bodendenkmale, die auch als solches festgesetzt sind, sind im Geltungsbereich vorhanden. Diese werden von direkter Bebauung der WEA freigehalten, so dass erhebliche Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Für die Verdachtsflächen zu Bodendenkmalen ist eine gesonderte Prüfung je nach Lage der WEA geboten, Durch die eher kleinflächige Inanspruchnahme der Bodenflächen durch die Standorte von Windenergieanlagen und deren erforderliche Infrastruktur wird das Schutzgut nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt sein. Auch hier bedarf es der Abwägung gegenüber dem Belang einer weiteren Bereitstellung von Flächen für die Windenergie und dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung.

Bezogen auf die sonstigen Sachgüter ist festzustellen, dass hier keine Belange signifikant berührt sind und erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten sind.

In Bezug auf die Wechselwirkungen wurde geprüft, ob es unter den Schutzgütern durch das Sondergebiet und die WEA weitere Auswirkungen geben wird. Für die meisten Schutzgüter sind zwar Wechselwirkungen vorhanden, diese führen jedoch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Da weitere Windenergieanlagen oder Windparks erst in erheblicher Entfernung vorhanden sind, werden kumulative (sich häufende / überlagernde) Effekte nicht eintreten können. Die bereits aufgeführten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden nicht durch Wechselwirkungen verstärkt.

## **5.2 NATURA 2000-Thematik**

Bei Vorhandensein von NATURA 2000-Gebieten im Umfeld oder Benachbarung zu Flächen für die Windenergie können vorhaben- bzw. planungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für Projekte und Pläne, welche die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen können, ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4306-302 NSG-Komplex „In den Drevenacker Dünen“, mit Erweiterung) befindet sich in ca. 3,9 km Abstand zum Geltungsbereich des Sondergebietes SO „Windenergie Steinberge“ in südlicher Richtung. Das FFH-Gebiet DE-4206-301 Dämmer Wald liegt östlich in ca. 4,9 km Distanz. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein) liegt in einem Abstand von ca. 7,2 km zum Geltungsbereich des Sondergebietes in westlicher Richtung.

Aufgrund der Abstände sind Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete nicht zu erwarten. Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

## **5.3 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

Im Zuge einer Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurde ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 bzw. in Sinne von § 45 b BNatSchG erfüllt werden. Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (als Ergebnis einer Vorprüfung) sind im Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung) integriert.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 bzw. § 45 b BNatSchG ausgelöst werden.

Für die Errichtung von WEA werden anlagenbedingt lokale Habitats mit möglichen allgemeinen Lebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie u.a. Jagdbereiche dauerhaft in Anspruch genommen. Analog zum Schutzgut Pflanzen kommt es zu einem je WEA-Standort lokalen, punktuellen Eingriff in die Habitatfläche bzw. den artspezifischen Lebensraum. Der bezüglich der Wirkungen auf die Arten wesentliche anlagen- und baubedingte Verlust ist der der Alt-, Höhlen- und Horstbäume. Tierarten, die nicht / kaum auf diese Bäume angewiesen sind, können mittels gezielter artspezifischer Maßnahme in die randlichen, meist identischen Habitatflächen „abgedrängt“ werden, da hinreichend Flächen für die lokalen Populationen gegeben sind bzw. je nach Standortwahl gegeben scheinen (alle Tiergruppen, insbesondere auch Fledertiere). Bei den lokalen kleinflächigen Sonderhabitats im Geltungsbereich gilt dies einschränkend.

Bei Verlust der oben angesprochenen Alt-, Höhlen- und Horstbäume bedarf es vor Zulässigkeit der Anlage der WEA der artenschutzrechtlichen Einzelprüfung, inwieweit diese für die Einzelart genutzt werden und wie und ob ein Ersatz der Funktion angezeigt ist. Für die Horstbäume

wird – mit Ausnahme solcher Vogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gelistet sind – ein punktueller Verlust wahrscheinlich auf Grund der zusätzlichen räumlichen Potentialbäume für die brütenden planungsrelevanten Vogelarten im Populationszusammenhang zulässig sein. Die bisherigen örtlichen Fauna-Erfassungen aus 2021/2022 in Verbindung mit der Analyse der Waldstruktur und dessen -aufbau legen dieses nahe. Die Einhaltung der Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne von unter anderem §43 und §44 BNatSchG für diese Vogelarten ist im Geltungsbereich für die gesondert geplanten und zu genehmigenden WEA im jeweiligen Fachverfahren durch verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder auch weitergehende Maßnahmen zur Funktionserfüllung sicher anzunehmen.

Bezüglich der Höhlenbäume sind anlage- und baubedingte Klärungen in Bezug auf höhlenbrütende Vogelarten des Waldes sowie für die (Wald-) Fledermäuse erforderlich. Als Waldfledermäuse sind Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, und Braunes Langohr insbesondere zu beachten. Inwieweit hier anlagen- und baubedingt Quartiere in den Höhlenbäumen erheblich betroffen sind, ist gesondert zu klären. Auch hierfür stehen diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder auch weitergehende Maßnahmen für Fledertiere zur Verfügung, um Verbotstatbeständen im Sinne von §43 ff BNatSchG zu vermeiden. Diese bestehen insbesondere in artspezifischen Abschaltalgorithmen oder in einer Optimierung der Abstände der geplanten WEA-Standorte und Lage der Bau- und Wegeflächen. Bis zur genauen Ermittlung der ziehenden Arten sowie der Flugaktivitäten im Bereich der Rotorblätter sollen in Abstimmung mit den Fachbehörden vorsorglich Abschaltalgorithmen während des Gondelmonitorings in den Monaten April bis Oktober zum Einsatz kommen.

Mögliche Auswirkungen auf weitere planungsrelevante, in diesem Kontext nicht WEA-empfindliche Arten lassen sich letztendlich durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenvorgaben, ggf. auch CEF-Maßnahmen für die anlage- und baubedingten Wirkungen soweit vermindern, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG einschlägig werden.

Für die betriebsbedingten Auswirkungen der möglichen WEA auf die WEA-sensiblen Tierarten und die Vogelarten gem. Anlage 1, Abs.1 §45b BNatSchG ist die Prüfung in Sinne der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung weitreichender. Grundsätzlich stehen die WEA-sensiblen Gruppen der Vögel und der Fledertiere sowie weitere bodennahen Einzelarten im Fokus. Durch die Vorgaben der Neuregelungen des BNatSchG §45b ist für den Großteil der so potentiell oder auch faktisch betroffenen Arten festgestellt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Bereich um eine WEA nutzenden Exemplare (Tiere) in Bezug auf den Erhaltungszustand der Population und der Einzelindividuen nicht vorliegt. Gemäß Anlage 1 zu § 45b sind 15 Tierarten benannt, bei denen ein besonderes Risiko vorliegt und welche im Sinne des signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu einem aktiven Brutplatz der jeweiligen Vogelart für den artspezifischen Nahbereich, den zentralen Prüfbereich und den erweiterten Prüfbereich zu überprüfen sind. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare per se signifikant erhöht und eine Errichtung und der Betrieb einer WEA unzulässig.

Von den oben genannten Vogelarten der Anlage 1 §45b sind im Untersuchungsraum bzw. dem Gesamtraum gemäß der Prüfbereiche Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Weißstorch

(*Ciconia ciconia*) und ergänzend Seeadler (*Aquila maris*) bekannt. Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard haben bekannte Brutplätze am Rand des Waldgebietes Steinberge oder in den angrenzenden Offenlandbereichen. Schwarzmilan, Weißstorch und Seeadler wurden unterschiedlich gesichtet, haben aber mit aktuellem Kenntnisstand keinen direkten Brutplatz, der in der artenschutzrechtlichen Würdigung bzw. Prüfung einschlägig wäre (Prüfbereiche).

Die bekannten beiden (oben genannten) Rotmilanhorste (Brutplätze) liegen außerhalb des art-spezifischen Nahbereiches, jedoch jeweils im zentralen sowie im erweiterten Prüfbereich. Untersuchungen aus 2021/2022 (Ecoda 2022) zum Flugverhalten der Milane zeigen auf, dass die zentralen Waldflächen nur selten und mit sehr geringer Häufigkeit überflogen werden. Insofern wären zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren der Vogelarten durch mögliche Windenergieanlagen im Wald (dem Sondergebiet) fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen möglich und wirksam. Als wirksame Maßnahmen bieten sich Antikollisionssysteme oder auch eine phänologiebedingte Abschaltung der WEA an.

Der bekannte derzeitige Horst eines Baumfalken liegt am Südwestrand der lokalen Strom-Freileitungstrasse in ca. 150-200 m zum Geltungsbereich des Sondergebietes. Insofern sind geringe Teile des westlichen Bereiches des Sondergebietes der Windenergie nicht direkt zugänglich, da diese im artspezifischen 350 m-Nahbereich zum Horst lägen. Der zentrale Prüfbereich umfasst 450 m. Auch hier ist eine Annäherung an den Horstplatz durch eine WEA zulässig, sofern wirksame Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden. Die oben erwähnten Antikollisionssysteme oder auch eine phänologiebedingte Abschaltung der WEA wären auch hier anzuwenden.

Der Wespenbussard hat einen bekannten derzeitigen Horst am Nordrand der Waldschneise der lokalen Strom-Freileitungstrasse in ca. 180-250 m zum Geltungsbereich der Sondergebietes. Auch hier befinden sich geringe Teile des Sondergebietes im Nahbereich des Horstes (hier: 500 m) und sind somit der Windenergie nicht direkt zugänglich. Der zentrale Prüfbereich umfasst 1000 m. Bei dieser Vogelart ist eine Annäherung an den Horstplatz durch eine WEA ebenfalls zulässig, da auch hier wirksame Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden können. Die oben erwähnten Antikollisionssysteme oder auch eine phänologiebedingte Abschaltung der WEA wären auch hier anzuwenden.

Innerhalb und unmittelbar benachbart zu den Einzelstandorten einer WEA können insbesondere baubedingt mögliche Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate und/oder Störungen für weitere planungsrelevante Arten auf der derzeitigen Planungsstufe nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten lassen sich durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenvorgaben, ggf. CEF-Maßnahmen soweit vermindern, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG einschlägig werden.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der artspezifisch angepassten bzw. optimierten Standortwahl einer WEA im Geltungsbereich in Bezug auf artenschutzrechtliche Konflikte und der fachlich anerkannten Möglichkeiten von Schutzmaßnahmen sowie grundsätzlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraft-empfindliche Vogel- und Fledermausarten kann hinreichend sicher prognostiziert werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene der 56. FNP-Änderung nachzeitigem Kenntnisstand und im Vorgriff auf mögliche WEA-Standorte nicht erfüllt werden. Eine weitere Differenzierung der möglichen Konflikte und Spezifizierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen

sind in den nachfolgenden konkreten Planungsschritten im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung vorzunehmen.

#### **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs**

Gemäß § 1a (3) BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erforderlich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs ergeben sich aus der Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen. Darin werden naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im Bereich der Waldflächen werden Laubwaldflächen im Sinne des LFoG für eine direkte Überbauung ebenfalls ausgeschlossen.

Durch die Darstellung des Sondergebietes „SO Windenergie Steinberge“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe werden Eingriffe vorbereitet, für die Ausgleichsmaßnahmen und –flächen getroffen bzw. bereitgestellt werden müssen. Die gilt auch für die Ersatzflächen für die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des LFoG (Ersatzaufforstungsflächen für dauerhafte Eingriffe in Waldflächen). Der Kompensationsbedarf durch Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere der in Biotoptypen und Boden (der sich aus den Mastfundamenten, den Arbeitsflächen und Zuwegungen ergibt) ist in der Regel mäßig bis klein. Durch die Tatsache, dass alle potentiellen Anlagen- und Bauflächen im Wald liegen werden, wird der Bedarf je WEA eher mittel bis hoch sein.

Insbesondere wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nach dem „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen“ ermittelt (Anlage 1 des Windenergie-Erlasses NRW 2015). Danach ist bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 m eine Landschaftsbildbewertung in einem 10 km-Radius zu erstellen. Die beiden Kompensationsforderungen (landschaftsästhetische und landschaftsökologische Kompensation) können bei entsprechender Ausgestaltung im Sinne einer multifunktionalen Kompensation miteinander verrechnet werden. Der Ausgleichsbedarf kann erst auf Grundlage einer genauen Windenergieanlagenplanung im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens quantifiziert werden. Folglich werden auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Auf Grundlage einer ersten Grobabschätzung und von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Vorhaben in Waldflächen ist mit einem Kompensationsbedarf von ca. 1,6 – 2,3 ha je Windenergieanlage zu rechnen. Bei eventuell 5 - 7 WEA, die bei vollständiger Ausnutzung des Sondergebietes insgesamt maximal möglich sein könnten, ergibt sich ein maximaler Kompensationsbedarf von voraussichtlich ca. 16,0 ha. Da die forstrechtliche Kompensation mit hoher Wahrscheinlichkeit Ersatzaufforstungsfläche im Verhältnis (von mindestens) 1:1 erfordert, sind für eine Erstaufforstung genehmigungsfähige Flächen zu berücksichtigen.

Der Ausgleich muss grundsätzlich in dem Naturraum ausgeglichen werden, in dem der Eingriff stattfindet. Es handelt sich dabei um den Naturraum „Niederrheinisches Tiefland und Kölner

Bucht einschließlich Siebengebirge“ gemäß § 4a Abs. 2 LG NRW. Um möglichst großen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort herzustellen, wäre es zu begrüßen, wenn der Ausgleich - sofern machbar und darstellbar - innerhalb des Kreisgebietes Wesel erfolgen würde.

Im Gemeindegebiet Hünxe stehen beispielsweise Maßnahmen aus den anerkannten Ökokonten der Thyssen Vermögensverwaltung oder der Stiftung Freiherr von Nagell'sche Forstverwaltung zur Verfügung. Der Umfang der verfügbaren Maßnahmen dieser Ökokonten beträgt derzeit insgesamt über 480 ha. Darüber hinaus gibt es im Kreis Wesel weitere anerkannte Ökokonten, wodurch weitere große Ausgleichsflächen bereitgestellt werden können.

Maßnahmen, ggf. auch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), für die Avifauna und Fledermäuse sowie erforderlichenfalls für weitere planungsrelevante Tierarten werden in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung skizziert, die der Begründung als Anlage 1 (Umweltbericht) beigelegt ist. Insgesamt sind die Maßnahmen so zu planen und zu gestalten, dass für die Avifauna und Fledermäuse attraktive Habitate geschaffen werden, die außerhalb des Einflussbereiches der Windenergieanlagen liegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die neuen Habitate räumlich so angeordnet werden, dass die Aktionsräume (z. B. Flugbewegungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat) sich auf die Bereiche außerhalb des direkten Wirkbereiches der WEA verlagern.

## QUELLENVERZEICHNIS

### Gesetze und Regelwerke

BAUGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 1722)

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

BAUO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

BARTSCHV– BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BBODSCHG – BUNDESBODENSCHUTZGESETZ. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Fassung vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225) m.W.v. 09.07.2024

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 01. Juli 2013

GO NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136)

LEITFADEN „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen 2012“

LFOG - LANDESFORSTGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN. Fassung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019

LNATSCHG NRW – LANDESNATURSCHUTZGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Fassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024.

LPlanG NW - Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)

LWG - LANDESWASSERGESETZ. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Fassung vom 8. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020

ROG - Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, in der Fassung vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) m.W.v. 28.09.2023

UVPG - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

PlanZV - Planzeichenverordnung 1990, vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

WINDENERGIEERLASS - Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 08. Mai 2018

WindBG 2023: Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

WIND-an-Land-Gesetz 2022: Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben am 28.07.2022, Seite 1353

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023

WRRL – EU-WASSERRAHMENRICHTLINIEN. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

## **Karten und Planwerke**

Gemeinde Hünxe: Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe, 1979, incl. der rechtswirksamen Änderungen des FNP

Gemeinde Hünxe: Bebauungspläne und Satzungsbereiche im Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe

Gemeinde Schermbeck: Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck, incl. der rechtswirksamen Änderungen des FNP

Fachinformationen zu Vogelarten (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung>)

Geologisches Dienst Nordrhein-Westfalen: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Nordrhein-Westfalen M. 1:350.000, Ausgabe Juni 2006. Karte zu DIN 4149. Krefeld, Auskunftssystem BK 50.

Geologischer Dienst NW (1985): Bodenkarte 1 : 50.000, Blatt L 4306 Dorsten

Geologischer Dienst NW (1998): Schutzwürdige Böden in NRW, 1 : 50.000,

LANUV: Infosysteme und Datenbanken, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Biotopkataster der schutzwürdigen Biotope online / Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen online / Landschaftsinformationssammlung (Linfos) Naturschutzinformationen / Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen / Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW

LEP NRW - Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2023, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL):

Landesumweltamt NW (2021): Wasserschutzgebiete digital

Naturräumlichen Einheiten Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.) 1977: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Blatt Kleve/Wesel, Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Bad Godesberg

Regionalplan Ruhr, RVR Regionalverband Ruhrgebiet, i.d.F.d.B. vom 28.02.2024

Waldfunktionskarte NRW, Landesbetrieb Wald und Holz

Landschaftsplan Raum Hünxe/ Schermbeck KREIS WESEL (2008):

Stadt Hamminkeln: Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln, incl. der rechtswirksamen Änderungen des FNP

Stadt Wesel: Flächennutzungsplan der Stadt Wesel, incl. der rechtswirksamen Änderungen des FNP

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

Moers, 31. Juli 2024